

# **Gemeinsame Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren**

**Bewertung von  
Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums,  
die von 2000 bis 2006 durchgeführt  
und durch den  
Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden**

**DOKUMENT VI/12004/00 ENDG.**

Inhalt des Dokuments:

- Einleitung  
(Teil A)
- Katalog gemeinsamer  
Bewertungsfragen mit  
Kriterien und Indikatoren  
(Teil B)
- Wirtschaftsterminologie  
(Teil C)
- Erläuterungsbogen  
(Teil D)

# Inhaltsverzeichnis

## **Teil A: Einleitung**

1. Hintergrund, Zweck und Inhalt..... 1
2. Allgemeine Bewertungsstrategie für den gesamten Programmplanungszeitraum..... 2
3. Anwendung der gemeinsamen Bewertungsstrategie..... 11

## **Teil B: Katalog gemeinsamer Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren**

1. Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe..... 1
2. Niederlassung von Junglandwirten..... 5
3. Berufsbildung..... 7
4. Vorruhestand..... 9
5. Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen..... 11
6. Agrarumweltmaßnahmen..... 13
7. Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlichen Erzeugnisse 22
8. Forstwirtschaft..... 24
9. Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten..... 30
10. Kapitelübergreifende Bewertungsfragen..... 35
11. Anpassung des Programms zur Halbzeit..... 43

## **Teil C: Wirtschaftsterminologie**

## **Teil D: Erläuterungsbogen (in Vorbereitung )**

## *Teil A*

# **Einleitung**

*Zweck und Anwendung des Katalogs gemeinsamer Bewertungsfragen  
mit Kriterien und Indikatoren*

## 1. HINTERGRUND, ZWECK UND INHALT

Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission<sup>1</sup> schreibt vor, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die von 2000 bis 2006 durchgeführt werden, gemeinsame Bewertungsfragen auszuarbeiten hat, die erfolgsbezogene Kriterien und Indikatoren umfassen und insbesondere zur Durchführung der *Halbzeit-* und *Ex-post*-Bewertungen dienen. An dieser Zusammenarbeit hat vor allem der STAR-Ausschuss (Ausschuss für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums) mitgewirkt. Die daraus resultierenden gemeinsamen Bestandteile für die *Halbzeit-* und die *Ex-post*-Bewertungen sind in Teil B dieses Dokuments wiedergegeben. **Kasten 1.1** enthält einen Überblick über die Dokumentation für diese gemeinsamen Bestandteile sowie die vorhergehenden und die noch vorgesehenen Dokumente für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums von 2000 bis 2006.

### **Kasten 1.1 Dokumente zu den gemeinsamen Bestandteilen und vorhergehende, die Bewertung der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums von 2000 bis 2006 betreffende, Dokumente**

#### Dokumentation, die die gemeinsamen Bestandteile betrifft:

- Teil B: KATALOG GEMEINSAMER BEWERTUNGSFRAGEN MIT KRITERIEN UND INDIKATOREN FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS VON 2000-2006:
  - Bestandteile, die nach Möglichkeit angewendet werden müssen und deren Nichtanwendung nach Artikel 44 Absatz 1 zu begründen ist;
- Teil C: WIRTSCHAFTSTERMINOLOGIE (unterstützendes [Hilfs-]Dokument):
  - Fachbegriffe und Definitionen, die in den Dokumenten verwendet werden;
- Teil D: ERLÄUTERUNGSBOGEN (unterstützendes [Hilfs-]Dokument):
  - Unterstützung des unabhängigen Bewertenden, zur Vorbeugung von Missverständnissen betreffend die gemeinsamen Bestandteile und zur Verbesserung der Qualität der Bewertungen;
  - ergänzende Informationen (Erläuterungen, Anregungen ...) fakultativer Natur:
    - wichtige Bestandteile der Interventionslogik, die alle Fragen betreffen;
    - Berechnungsverfahren, Anregungen zur Untergliederung der Indikatoren...
    - (vorhandene) Typologien für die Strukturierung der Datenerhebung, Analyse und Berichtswesen

#### Vorhergehendes Dokument:

- BEWERTUNG DER PROGRAMME ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS IM ZEITRAUM VON 2000 BIS 2006 MIT UNTERSTÜTZUNG DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT – LEITFADEN) (nachfolgend „Leitlinien“ genannt)
  - allgemeine Informationen: Zusammenhang zwischen den grundlegenden Konzepten zur Bewertung und den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 (z. B. Aufbau des Bewertungsprozesses, Qualität der Bewertung, anerkannte Bewertungspraxis, Unabhängigkeit ...)
  - Verwaltungsangelegenheiten: Einzelheiten zu der Aufgabenstellung, der Kofinanzierung, den Formaten und den Fristen für die Berichterstattung...

#### Vorgesehene Dokumente bzw. vorgesehenes Dokument:

- Leitlinien über die bei den *Halbzeit-* und den *Ex-post*-Bewertungen anzuwendende Vorgehensweise (vgl. Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 2, was eine differenzierte Vorgehensweise betrifft)

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission vom 23.07.1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), ABl. L 214 vom 13.08.1999, S. 31

In dieser Einleitung (Teil A) wird die Anwendung des Katalogs beschrieben, der die gemeinsamen Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren enthält. Es werden darin die Zusammenhänge zwischen diesen gemeinsamen Bestandteilen und anderen Aspekten der auf nationaler/regionaler Ebene bestehenden *Halbzeit-* und der *Ex-post*-Bewertung dargelegt (z.B. *die quantifizierten Ziele, die den Strategien einzelner Programme entsprechen, Themen, die die Erhebung und Analyse von Daten sowie die Kontextanalyse usw. betreffen*). Sämtliche in diesem Text enthaltenen Verweise auf Artikel beziehen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1750/99, die Bewertungsterminologie ist in Anhang IV der in Kasten 1.1. genannten „Leitlinien“ erklärt.

## **2. ALLGEMEINE BEWERTUNGSSTRATEGIE FÜR DEN GESAMTEN PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM**

### **2.1. DIE STRATEGIE IM ÜBERBLICK**

Die Strategie für die Bewertung der Entwicklung des ländlichen Raums muss für den gesamten Bewertungsprozess von 2000 bis 2009 eine globale Übersicht geben, die sowohl die regionalen als auch die nationalen Behörden in die Lage versetzt, Bewertungen von guter Qualität als Ergänzung zu Begleitung und (Finanz-)Kontrolle zu planen und vorzunehmen, die es der Kommission ermöglichen, auf der Ebene der Gemeinschaft eine Bewertungssynthese im Hinblick auf die Entwicklung des ländlichen Raums zu erstellen. Sie muß zudem garantieren, dass bei den Bewertungen der Aspekt der Analyse hinreichend berücksichtigt und nicht nur eine Beschreibung der finanziellen Aufwendungen und der direkten Leistungen des Programms geliefert wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 1750/99 sieht einen Rahmen für die Bewertungsstrategie vor. Erstens wird zwischen den nationalen bzw. regionalen Behörden und der Kommission eine auf Dauer angelegte Partnerschaft mit unterschiedlichen Zuständigkeiten definiert. Zweitens werden die Bestandteile definiert, die bei sämtlichen Bewertungen anzuwenden sind. Drittens wird darin ein in sich geschlossener, programmübergreifender Bewertungsprozess mit einem flexiblen Ansatz kombiniert, indem die Auswirkungen, mit denen auf Grund der Mittel und Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates<sup>2</sup> in vielen Programmen zu rechnen ist, in den Mittelpunkt gerückt werden, während die methodischen Aspekte allein durch das Festlegen einer Qualitätsanforderung geregelt sind. Viertens sieht sie eine begrenzte Differenzierung vor, was die Anwendung der vorgesehenen Bestandteile auf den Stufen der Halbzeit- und der Ex-post-Bewertung betrifft (Fragen, Kriterien, Indikatoren...) (Artikel 44 Absatz 2). **Kasten 2.1** enthält eine ausführliche Beschreibung der Bestandteile dieser Strategie.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFF) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, - ABl. L 160 vom 26.06.1999, S. 80

## **Kasten 2.1 Bestandteile der Strategie für die Halbzeit- und die Ex-post-Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

E  
V

Wichtige Bestandteile der Bewertungsstrategie, die eine globale Übersicht über den Prozess von 2000 bis 2009 geben:

1. Auf Dauer angelegte Partnerschaft zwischen der Kommission und den Behörden, die für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums zuständig sind:
  - Die Kommission definiert die gemeinsamen Bestandteile (in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten) (Artikel 42 Absatz 2);
  - die regionale/nationale Ebene ist für die Durchführung der Bewertungen zuständig (in Zusammenarbeit mit der Kommission) (Artikel 43 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 3).
2. Bestandteile, die in allen Bewertungen angewandt werden müssen:
  - programmspezifische ergänzende Fragen mit Kriterien und Indikatoren (Artikel 44 Absatz 1),
  - gemeinsame Bestandteile: gemeinsame Fragen mit Kriterien und Indikatoren (in deren Mittelpunkt eher die Auswirkungen stehen als die Maßnahmen) (Artikel 42 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 1).
3. Differenzierter Umfang der Harmonisierung der verschiedenen Teile des Bewertungsprozesses:
  - koordinierte Vorgehensweise bei der Bewertung solcher Ergebnisse/Auswirkungen, bei denen man davon ausgehen kann, dass sie in einer großen Anzahl von Programmen erzielt werden bzw. eintreten;
  - keine generelle Harmonisierung der Methoden (Datenerhebung, Analyse), sondern eine Qualitätsanforderung (Artikel 40, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 4 und Artikel 45 Absatz 3);
  - ein in gewissem Umfang harmonisiertes Berichtswesen (sodass die Kommission eine Synthese auf Gemeinschaftsebene ausarbeiten kann) (Artikel 45 Absatz 3).
4. Begrenzte Differenzierung zwischen der *Halbzeit-* und der *Ex-Post-*Bewertung, was die Art der Anwendung der gemeinsamen Bestandteile betrifft (insbesondere der Indikatoren) (Artikel 44 Absatz 2).

## **2.2. DIE GEMEINSAMEN BESTANDTEILE SÄMTLICHER EINZELPROGRAMME**

### **2.2.1. Anwendung der gemeinsamen Bestandteile**

Alle gemeinsamen Bewertungsfragen werden von Beurteilungskriterien und –indikatoren begleitet, die integrale Bestandteile der Fragen sind (Artikel 42 Absatz 2). Die unabhängigen Bewerter müssen daher alle diese gemeinsamen Bestandteile zusammen anwenden, wann immer sie für die Fördermaßnahmen und den Kontext eines bestimmten Programms maßgeblich sind. Anderenfalls ist eine begründete Erklärung erforderlich (Artikel 44 Absatz 1).

Die Anwendung einer Frage mit ihren Kriterien und Indikatoren ist dann nicht angebracht, wenn ein ganzes Kapitel der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 mit all seinen Maßnahmen oder wenn ein separater Teilabschnitt wie etwa der in Kapitel V über Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen nicht angewendet wird. Allerdings finden diese automatischen Ausnahmen keine Anwendung, wenn:

- nur ein Teil der Aktionen bzw. Maßnahmen nicht durchgeführt wird. Der Grund hierfür ist, dass im Mittelpunkt der Bewertungsstrategie die Wirkungen (Ergebnisse, Auswirkungen) und nicht die einzelnen Maßnahmen<sup>3</sup> (Leistungen) stehen und dass viele Ergebnisse und Auswirkungen sich auf Grund mehrerer Arten von Aktionen ergeben (diese Situation hängt eng mit folgendem Fall zusammen).
  - Es ist manchmal möglich, dass eine bestimmte Frage relevant ist, jedoch nicht alle hiermit verbundenen Kriterien und Indikatoren anwendbar sind. Dieser Fall wird in Abschnitt 2.2.3 und 2.2.4 erörtert;
- es deutliche, positive zusätzliche Wirkungen gibt, d. h. auf Grund der Durchführung der Programme eingetretene Wirkungen, die den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 entsprechen, ohne ausdrücklich als solche in dem betreffenden Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums genannt zu sein, oder wenn zusätzliche Wirkungen auf Grund von

<sup>3</sup> Frage VI.2.C stellt eine Ausnahme dar.

Investitionen, die zur Verwirklichung eines anderen Ziels getätigt wurden, zu verzeichnen sind, (z. B. *haben aus wirtschaftlichen Gründen getätigte Investitionen in neue Gebäude oder Ausrüstung, , häufig auch positive Umweltwirkungen, da die neue Technologie wahrscheinlich umweltfreundlicher ist als diejenige, die sie ersetzt*). Auch derartige zusätzliche Wirkungen sollten berücksichtigt werden, da sie für die Verordnung von Bedeutung sind und ihre regelmäßige Nichtbeachtung zu einer systematischen Unterschätzung der Vorteile der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums führen würde. Es liegt auf der Hand, dass die Überprüfung der zusätzlichen Wirkungen mit erheblich weniger Aufwand betrieben werden sollte als diejenige der Verwirklichung der Hauptziele des Programms (siehe Abschnitt 2.2.4 über die Verhältnismäßigkeit);

- wenn die beabsichtigten Wirkungen (noch/offenbar) unbedeutend oder schwierig zu messen sind (vgl. Abschnitt 2.2.4).

**Kasten 2.2 Fälle, in denen die Wirkungen, die durch Anwendung der gemeinsamen Fragen überprüft werden, offenbar über diejenigen hinausgehen, die sich aus den Mitteln und Zielen eines bestimmten Programms ergeben könnten**

Was die nachstehend genannten Fälle a) - e) betrifft, so kann es sein, dass die Wirkungen, die mit Hilfe der gemeinsamen Fragen (sowie der ihnen zugeordneten Kriterien und Indikatoren) untersucht werden, über diejenigen hinausgehen, die sich wahrscheinlich auf Grund der Mittel und Ziele eines bestimmten Programms ergeben. Es wird in einigen dieser Fälle durchaus gerechtfertigt sein (vgl. Artikel 44 Absatz 1), eine bestimmte allgemeine Frage nicht anzuwenden, in anderen Fällen wiederum nicht, dementsprechend variiert die Notwendigkeit einer begründeten Rechtfertigung für die Nichtanwendung bestimmter gemeinsamer Bestandteile:

**Fall a): Ein ganzes Kapitel der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 wird nicht angewendet:**

Die Nichtanwendung ist normalerweise unproblematisch → geringer Erklärungsbedarf

**Fall b): Ein ganzes Teilkapitel der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 wird nicht angewendet:**

(Die Nichtanwendung ist normalerweise unproblematisch) → geringer Erklärungsbedarf

**Fall c): Ein Teil der Aktionen/Maßnahmen, die in einem Kapitel der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vorgesehen sind, wird nicht angewendet:**

Die Nichtanwendung ist nicht automatisch gerechtfertigt, jedoch kann ein gewisser Umfang an Verhältnismäßigkeit angebracht sein; vgl. Abschnitt 2.2.4 und 3.2 → eine begründete Erklärung ist erforderlich

**Fall d): Es sind erhebliche zusätzliche Wirkungen eingetreten (d. h. Wirkungen, die zwar unter die Mittel und Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 fallen, die jedoch nicht als Ziele der Einzelprogramme vorgesehen sind):**

Die Nichtanwendung ist zumeist nicht gerechtfertigt, jedoch ist die Verhältnismäßigkeit angemessen; vgl. Abschnitt 2.2.4 und 3.2 → eine begründete Erklärung ist erforderlich

**Fall e): Es gibt (noch/offenbar) keine wahrnehmbaren Wirkungen:**

Die Nichtanwendung ist nicht automatisch gerechtfertigt, jedoch kann die Anwendung des betreffenden Indikators in einigen Fällen geändert werden oder eine Programmänderung ist erforderlich (vgl. Abschnitt 2.2.4 und Kasten 2.4)  
→ eine begründete Erklärung ist erforderlich

Beispiel für Fall c) und d):

Die Wasserqualität hängt häufig von einer solchen Vielzahl von zuschussfähigen Aktionen ab, dass es schwierig ist, sich ein Programm mit Agrarumweltmaßnahmen vorzustellen, in dem die Wasserqualität überhaupt nicht von Belang ist. Da zudem die Anwendung von Kapitel VI zwingend ist, ist auch kaum eine Bewertung vorstellbar, in der diese Frage völlig unangebracht wäre. Folglich erfordert die mögliche Nichtanwendung einer Frage dieser Art eine ausreichend begründete Erklärung. Allerdings sind insbesondere einige der Indikatoren (nämlich die kompliziertesten), die mit der Frage über die Wasserqualität einhergehen, mit einem Stern gekennzeichnet, was bedeutet, dass dieser Teil der gemeinsamen Bestandteile nur im Falle von Programmen angewendet werden braucht, in denen der Gewässerschutz einen gewissen Schwerpunkt bildet (z. B. wenn die betreffenden Aktionen in Wassereinzugsgebieten durchgeführt werden, die überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten geprägt sind.).

**Kasten 2.2** enthält einen Überblick über diejenigen Situationen, in denen die gemeinsamen Bewertungsfragen zur Untersuchung eines weiter gefassten Bereichs von Wirkungen dienen, als sie durch die Mittel und Ziele eines bestimmten Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums abgedeckt werden (die gegenteilige Situation, in der ein bestimmtes Programm Bestandteile enthält, die über die gemeinsamen Fragen hinausgehen, wird in Abschnitt 2.3.1 behandelt).

### 2.2.2. Gemeinsame Bewertungsfragen

Die gemeinsamen Bewertungsfragen (gelegentlich kann es sich auch um Teilfragen handeln, die lediglich bestimmte Aspekte einer Frage abdecken) betreffen Angelegenheiten, die auf Gemeinschaftsebene von Bedeutung sind (Artikel 44 Absatz 1). Sie dienen zur Untersuchung der Wirkungen eines Programms (d. h. den Ergebnissen und Auswirkungen), die auf Grund der Mittel und Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 zu erwarten sind (d. h. nur solche Wirkungen, deren Eintreten bei einer signifikanten Anzahl von Programmen zu erwarten ist).

Die Wirksamkeit der Programme steht im Mittelpunkt der meisten Fragen ;sie können aber auch zur Untersuchung weiterer wichtiger Bewertungsaspekte dienen, sofern dies auf Gemeinschaftsebene zweckdienlich und durchführbar ist (siehe Kasten 3.1 - Leitlinien, in denen es um die Relevanz, die Wirksamkeit, die Effizienz und die Nachhaltigkeit der Ergebnisse geht).

Die Mehrzahl der Fragen sind kapitelspezifisch, d. h. sie betreffen Wirkungen, die sich aus der Durchführung der zuschussfähigen Maßnahmen in jedem der neun Kapitel der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 ergeben. Die meisten dieser Kapitel umfassen mehrere Einzelmaßnahmen bzw. -aktionen, sodass die Fragen in den meisten Fällen zu stellen sind, selbst wenn einige der zuschussfähigen Maßnahmen eines Kapitels nicht angewendet werden.

Sechs Fragen sind übergreifender Natur und dienen zur Untersuchung der Wirkungen, die man sich von der Durchführung des Programms insgesamt erhofft. Dies bedeutet, dass a) mit ihnen untersucht wird, ob der Ansatz der Programmplanung tatsächlich zu einer Wertschöpfung geführt hat – im Vergleich zu einer bloßen Nebeneinanderstellung der einzelnen Kapitel bzw. Maßnahmen -, dass b) mit ihnen untersucht wird, ob sowohl die direkten als auch die indirekten Begünstigten von der Durchführung des Programms profitiert haben (die kapitelspezifischen Fragen, die sich auf die Kapitel VI und IX beziehen, dienen teilweise ebenfalls diesem Zweck) und dass (c) mit ihnen untersucht wird, ob signifikante zusätzliche Wirkungen eingetreten sind (d. h. nicht primär beabsichtigte Wirkungen eines bestimmtes Einzelprogramms, die aber dennoch zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 festgelegten Zielen auf Gemeinschaftsebene zu zählen sind). Schließlich dienen sie noch dazu, eine Zusammenfassung der wichtigsten Wirkungen des Programms zu erstellen, was die Mittel und Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 betrifft. Es wird davon ausgegangen, dass alle übergreifenden Fragen auf fast alle Einzelprogramme anwendbar sind.

Die Antwort auf jede einzelne Bewertungsfrage sollte auf den gemeinsamen Kriterien und Indikatoren sowie auf jeder weiteren relevanten Information über die Auswirkungen der Aktionen beruhen, die durchgeführt wurden. Sie sollte sich nicht aus der rein mechanischen Anwendung des Indikators bzw. der Indikatoren ergeben, der/die mit dem bzw. den betreffenden Kriterium/Kriterien einhergeht/en; in der Antwort müssen zudem die Hinweise dargelegt und erörtert werden, aus denen hervorgeht, ob die einzelnen Beurteilungskriterien erfüllt worden sind, insbesondere die gemeinsamen Programmindikatoren. Ferner sollten in der Antwort alle programmspezifischen Ergänzungen (z. B. zusätzliche Programmindikatoren), der Kontext (z. B. *exogene Faktoren*) und die maßgeblichen Bewertungskonzepte wie etwa das der Bewertung von Mitnahmeneffekten usw. berücksichtigt werden. Die Untersuchung des Kontextes kann zum Beispiel zur Bestimmung der Nettowirkungen und derjenigen Situationen dienen, in denen die Maßnahmen besonders gut gewirkt haben, sowie anderer Situationen, in denen dies nicht der Fall war. Es kann ferner angebracht sein, bestimmte Antworten für Sektoren oder Bereiche innerhalb des Programms zu differenzieren (z. B. *Untergliederung nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung, Alter der Begünstigten, Weideflächen...*). Hierdurch kann die Qualität der Antworten verbessert und ein Vergleich der verschiedenen natürlichen und sozioökonomischen Situationen innerhalb einzelner Programme und unter diesen ermöglicht werden.

### 2.2.3. Beurteilungskriterien

Die Kriterien sind ganz entscheidende Faktoren für die Beurteilung, ob eine bestimmte Bewertungsfrage positiv beantwortet werden kann (siehe Leitlinien, Abschnitt 4.3).

Einige Fragen umfassen mehr als ein Kriterium, und zwar normalerweise deswegen, weil a) die Frage mehrere Aspekte beinhaltet (*sich z. B. sowohl auf die Bodenerosion als auch die Bodenverunreinigung bezieht*) oder weil b) mehrere der auf dem Weg zur Verwirklichung der beabsichtigten Wirkungen zu überwindenden Stufen der Veredlung landwirtschaftlicher Produktionsmittel untersucht werden sollen (*z. B. in Fällen, in denen mit dem Eintreten der Wirkungen nur langfristig zu rechnen ist oder in denen dies schwierig zu messen ist*).

Dies bedeutet, dass die Kriterien einen untrennbaren Teil der gemeinsamen Fragen darstellen und dass alle Kriterien angesprochen werden müssen, sofern sie in irgendeiner Weise für das Programm und seine Durchführung von Bedeutung sind. Die Anwendung der Kriterien ist zudem für die Erfüllung der in der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 enthaltenen Qualitätsanforderung äußerst wichtig, und um die auf Gemeinschaftsebene zu erstellende Bewertungssynthese vornehmen zu können, ist es unerlässlich zu wissen, welche Kriterien zu einer positiven Antwort beigetragen haben.

Die meisten der gemeinsamen Kriterien sind so formuliert, dass sie allgemein und auf eine große Anzahl von Einzelprogrammen, die ja unter unterschiedlichen Bedingungen sowie mit unterschiedlichen Mitteln und Zielen durchgeführt werden, anwendbar sind. Dies bedeutet allerdings, dass der Kombination aus Kriterium und Indikator zumeist einen präzisen Zielwert hinzugefügt werden muss, und zwar auf der Ebene der Einzelprogramme (siehe Abschnitt 3.1.2 sowie Abschnitt 4.3 - Leitlinien). Die beigefügten Erläuterungsbogen enthalten Anregungen und Beispiele für solche Zielwert in Bezug auf jeden einzelnen Indikator.

Nur selten kann ein Kriterium außer Acht gelassen werden, wenn die Frage, der es zugeordnet ist, für die Bewertung von Bedeutung ist, jedoch sind bestimmte Fälle vorstellbar: *Zum Beispiel kann dies bei dem zweiten Kriterium der Frage IX.4 („Das landwirtschaftliche Produktionspotenzial ist vor Naturkatastrophen geschützt bzw. nach Schädigung hierdurch wiederaufgebaut worden“) der Fall sein, das nur für eine begrenzte Anzahl von zuschussfähigen Aktionen maßgeblich ist, die im Rahmen eines bestimmten Programms möglicherweise gar nicht durchgeführt worden sind.*

### 2.2.4. Programmindikatoren

Der Zweck der gemeinsamen Indikatoren besteht darin, anzuzeigen, ob ein bestimmtes Beurteilungskriterium erfüllt worden ist oder nicht. Im Allgemeinen werden mit ihnen Ergebnisse oder Auswirkungen erfasst, obwohl sich auch mehrere von ihnen auf Leistungen beziehen,

#### **Kasten 2.3 Flexibilität bei der Anwendung der gemeinsamen Indikatoren**

Die flexible Anwendung eines Indikators kann Folgendes beinhalten:

- Verhältnismäßigkeit bei den Bemühungen zur Quantifizierung eines Indikators (Aufwand im Vergleich zur Nützlichkeit):
  - kleinere Stichproben, Fallstudien...;
  - Benutzung von Koeffizienten, um auf der Grundlage der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten die Wirkungen berechnen zu können;
  - Berechnung des gemeinsamen Indikators nur für die wichtigsten Kombinationen der Aktionen/Maßnahmen vor dem Hintergrund des sozioökonomischen/natürlichen Kontextes;
  - Benutzung von Daten, die leichter zu handhaben sind, sofern a) der Indikator selbst hierfür geeignet ist und b) es sich nicht um eine wichtige Zielsetzung des Programms handelt (*z. B. Benutzung von Kilogramm einer Handelsware anstatt Kilogramm eines Wirkstoffes zur Quantifizierung des Indikators 1.2 der Frage VI.2.A, wenn es sich um ein Programm handelt, in dem dieser Indikator nicht zur Erfassung der Verwirklichung einer wichtigen Zielvorgabe dient*);
- Ersatz eines Indikators durch einen anderen, der in einen bestimmten Kontext eindeutig besser geeignet ist:
  - annehmbar für eine begrenzte Anzahl von Indikatoren, jedoch nicht bei systematischer Anwendung,
  - erfordert eine Begründung dafür, warum der betreffende gemeinsame Indikator außer Acht gelassen wurde;
- völliges Ignorieren eines Indikators, wenn dieser von einer Aktion/wenigen Aktionen abhängig ist, die nicht durchgeführt wurde/n:
  - (*z. B. Indikator 1.1 (Verbesserungen in landwirtschaftlichen Betrieben) der Frage IX.4, der nur für eine begrenzte Anzahl von Maßnahmen relevant ist, - etwa für Maßnahmen zur Einrichtung von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe oder zur Flurbereinigung der landwirtschaftlichen Flächen - oder Indikator 1.2 (Anteil der Betriebe, die in Verbindung zu Waldbesitzerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen stehen) der Frage VIII 2.A, der im Wesentlichen von einer einzigen Art von Aktion abhängig ist*).
  - annehmbar für eine begrenzte Anzahl von Indikatoren, jedoch nicht bei systematischer Anwendung
  - erfordert eine Begründung dafür, warum der betreffende gemeinsame Indikator außer Acht gelassen wurde.

um zu gewährleisten, dass zumindest die ersten Schritte hin zur Verwirklichung der beabsichtigten bzw. erwarteten Wirkungen eines Programms eingeleitet wurden. Im letzteren Fall geht es normalerweise eher um die Art der Leistung (z. B. „*Flächen, auf denen auf Grund von Vereinbarungen der Einsatz landwirtschaftlicher Produktionsmittel verringert wurde, davon Produktionsmittel, die (a)...(b)...*“) denn um eine bestimmte Aktion an sich (z. B. *ökologischer Landbau, integrierter Landbau...*), die als Indikator dient; hierdurch wird vermieden, dass die Möglichkeit der Anwendung der Indikatoren unter den Programmen stark voneinander abweicht. Die Anwendung einiger der gemeinsamen Indikatoren ist aus praktischen Gründen (Kosten der Datenerhebung, Messbarkeit ...) eingeschränkter als die Anwendung der Kriterien, auf die sie sich beziehen, sodass es manchmal nützlich sein wird, sie durch zusätzliche Indikatoren auf der Ebene des Einzelprogramms zu ergänzen (Abschnitt 2.3.2).

Die meisten Indikatoren sind quantitativer Natur, unter anderem da sie so auf Gemeinschaftsebene einfacher zu aggregieren sind; allerdings werden in mehreren Fällen auch „Trends-“ bzw. andere Ansätze qualitativer Natur angewendet (z. B. *die einfache Frage nach vorhandenen „Hinweisen“*).

Obwohl die Indikatoren ein integraler Bestandteil der gemeinsamen Fragen sind (Artikel 42 Absatz 2), ist ein höheres Maß an Flexibilität bei ihrer Anwendung eher gerechtfertigt als bei der Anwendung der Fragen und Kriterien, da in bestimmten Programmen eine geringe Anzahl von gemeinsamen Bewertungsindikatoren zur Erfassung der Wirkungen, denen sie zugeordnet sind, nicht ausreichend sein könnte, selbst wenn sie so formuliert wurden, dass sie generell anwendbar sind. **Kasten 2.3** gibt einen vorläufigen Überblick darüber, wie eine solche Flexibilität erreicht werden kann, nämlich a) durch die bei den Bemühungen zur Quantifizierung der Indikatoren zu beachtende Verhältnismäßigkeit, b) durch das Ersetzen eines Indikators durch einen anderen, der in einer gegebenen Situation eindeutig besser geeignet ist oder c) durch das völlige Ignorieren eines Indikators. Es sollte beachtet werden, dass diese Flexibilität nicht die Indikatoren betrifft, die zusammen mit den betreffenden Fragen aus den unter a) und b) in **Kasten 2.2** genannten Gründen gänzlich fallengelassen wurden.

Der Ersatz oder das Ignorieren ist für eine begrenzte Anzahl von Indikatoren innerhalb eines Programms annehmbar, jedoch nicht als systematische Vorgehensweise (da die Kommission anderenfalls keine zweckdienliche Synthese auf Gemeinschaftsebene erstellen kann), ferner ist für solche Fälle eine Begründung erforderlich. Es kann sogar sein, dass es sich nur um einen vermeintlichen Bedarf an Flexibilität handelt. **Kasten 2.4** gibt einen vorläufigen Überblick über Situationen, in denen ein echter, scheinbarer oder vorübergehender Mangel an Wirkungen besteht oder in denen das Fehlen messbarer Wirkungen auf einen schwerwiegenden Mangel an Strategie (Schwerpunktbildung) innerhalb des Programms zurückzuführen ist. Dieser Überblick macht deutlich, dass es häufig nicht angebracht sein wird, die Versuche zur Quantifizierung des gemeinsamen Indikators völlig aufzugeben, da die sich ergebenden Schwierigkeiten auf schwerwiegende Mängel in der Wahrnehmung oder Verwaltung eines Programms hinweisen können. Diese gilt es zu untersuchen.

Die Indikatoren sollten sich im Allgemeinen auf denselben geographischen Anwendungsbereich beziehen wie der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum. Jedoch kann es vorkommen, dass einige Aktionen bzw. Maßnahmen nicht im gesamten Anwendungsgebiet des Programms durchgeführt werden (z. B. *im Falle von benachteiligten Gebiete oder von Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen*) oder dass sie innerhalb des Anwendungsgebiets auf verschiedene Schwerpunktbereiche ausgerichtet sind. In solchen Fällen sollten die Indikatoren untergliedert werden, um die Wirkungen oder den Einfluss, den die Aktionen bzw. Maßnahmen auf die innerhalb der Region oder des Sektors bestehenden Disparitäten haben, besser bestimmen zu können (die Erläuterungsbogen enthalten Anregungen für solche Untergliederungen und nennen die Typologien, die zu diesem Zweck für jedes Kapitel geschaffen wurden).

#### **Kasten 2.4 Fälle, bei denen die Wirkungen nur schwer zu bestimmen sind**

Es kann schwierig oder gar unmöglich sein, Indikatoren anzuwenden, wenn die beabsichtigten Wirkungen (noch oder offenbar) unerheblich sind bzw. aus den unter a) bis e) genannten Gründen nicht leicht zu messen sind. Der Grad an Flexibilität bei der Anwendung der Indikatoren und auch die von den Bewertenden zu ergreifenden Maßnahmen sind in den nachfolgend genannten Arten von Fällen recht unterschiedlich:

**Fall a): Die Wirkungen werden wahrscheinlich eintreten, sind jedoch noch nicht sichtbar geworden** (z. B. zur Halbzeit):

→Die Verordnung (Artikel 44 Absatz 2) sieht eine flexible Handhabung vor, wenn dieses Problem zur *Halbzeit* auftritt (siehe Erklärung in Abschnitt 3.1.3);

**Fall b): Es bestehen Schwierigkeiten bei der Messung der Wirkungen, die entweder technischer Art sind oder mit den Kosten zusammenhängen, die hierfür entstehen würden** (z. B. da das Programm keinen ausgesprochenen Schwerpunkt zur Verwirklichung einer bestimmten Zielvorgabe hat):

→Die flexible Handhabung einer begrenzten Anzahl von Indikatoren innerhalb eines Programms ist gerechtfertigt, jedoch nicht als systematische Vorgehensweise (vgl. Kasten 2.2 Falle e));

**Fall c): Ungünstige kontextuelle/exogene Faktoren verhindern das Eintreten der Wirkungen, die mit dem Programm herbeigeführt werden sollen:**

→Es ist wichtig, solche Situationen genau zu analysieren, um herauszufinden, ob

- die Nettowirkungen positiv sind, jedoch durch sporadisch auftretende negative exogene Faktoren überlagert werden (d. h. wenn sich die Lage der Begünstigten im Vergleich zu der Lage der Nichtbegünstigten verbessert hat);
- Aktionen nicht funktionieren, weil sie in einer unsteten entgegenwirkenden natürlichen oder sozio-ökonomischen Situation angewandt werden (d. h. der Bewertende muss nach Situationen suchen, in denen diese Aktionen funktionieren, und Empfehlungen zur Anpassung des Programms oder der Verfahren geben);

**Fall d): Mängel des Programms** [*unangemessene Interventionslogik, Mangel an „Schwerpunktbildung“ (d. h. Mangel an Strategie, z. B. wenn geringe Beihilfemittel unter einer großen Anzahl von Begünstigten aufgeteilt wurden)*]:

→In solchen Fällen muss der unabhängige Bewertende ganz klar die Empfehlung aussprechen, die Strategie des Programms zur *Halbzeit* zu verbessern, anstatt einfach alle Bemühungen zur Erfassung der Wirkungen aufzugeben und stillschweigend über das Problem hinwegzugehen (vgl. die in der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 genannte Qualitätsanforderung);

**Fall e): Unzulängliche Programmverwaltung** (z. B. da die Begünstigten, bei denen der Bedarf und das Potenzial zum Herbeiführen von Ergebnissen am stärksten ausgeprägt sind, einfach nicht zu der ausgewählten Gesamtheit zählen):

→In diesem Fall trifft dieselbe Schlussfolgerung wie in Fall d) zu.

Es sollte beachtet werden, dass die für bestimmte Indikatoren vorgegebenen Untergliederungen („davon...“) in der Summe nicht unbedingt 100 % ergeben, sondern unter Umständen mehr, da die verschiedenen Typologien gemischt wurden, oder aber unter Umständen weniger, da es auf Gemeinschaftsebene nicht durchführbar oder lohnend war, alle möglichen Bestandteile der Untergliederung im Voraus zu bedenken.

Der Zusammenhang zwischen den Haupttypen von Indikatoren (Begleitung, Bewertung, Kontext) ist in Abschnitt 3.1.2 (Kasten 3.2) und 3.3.2 dargelegt.

## **2.3. DIE PROGRAMMSPEZIFISCHEN BESTANDTEILE**

### **2.3.1. Zweck und Anwendung der programmspezifischen Bestandteile (Strategie / Ziele von Programmen)**

Die in den Einzelprogrammen ausgeführten Mittel und Ziele werden von denjenigen der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 abweichen. Es ist jedoch erforderlich, dass sie zu den Zielen auf Gemeinschaftsebene passen; ferner werden sie in den Kontext der allgemeinen nationalen/regionalen Ziele gestellt, die für diesen Bereich ebenfalls gelten. Die gemeinsamen Bestandteile (Fragen, Kriterien und Indikatoren) können folglich nicht alle Aspekte aller Programme abdecken. Die Bewertungsstrategie der Verordnung

(EG) Nr. 1750/99 (Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3) sieht vor, dass die programmspezifischen Bewertungsangelegenheiten der Aufgabenstellung hinzugefügt werden und/oder von den unabhängigen Bewertenden berücksichtigt werden (das gegenteilige Problem, das darin besteht, dass die gemeinsamen Bewertungsfragen solche Themen abdecken, die in einem bestimmten Programm gar nicht enthalten sind, ist in den vorstehenden Abschnitten 2.2.1 und 2.2.4 erörtert worden).

Die einzelnen Bewertungen müssen folglich die globale Strategie und die Ziele eines bestimmten Programms berücksichtigen. Die Bewertenden müssen also das Programm auch anhand seiner quantifizierten Ziele auf der operationellen Ebene (Leistungen), der spezifischen Ebene (Ergebnisse) und der globalen Ebene (Auswirkungen) beurteilen. Diese Quantifizierung sollte zu einem großen Teil bereits in der Planungs- und der *Ex-ante*-Phase erfolgen, wie dies in Ziffer 6 Nummer 1 dritter Gedankenstrich im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 vorgeschrieben ist.

Ein weiterer Grund für die Aufnahme der programmspezifischen Bestandteile besteht darin, dass die gemeinsamen Bewertungsfragen stark auf die beabsichtigten Wirkungen des Programms ausgerichtet sind. Unerwartete, möglicherweise negative Wirkungen sind schon von ihrer Natur her völlig anders und zudem schwierig vorherzusehen; aus diesem Grund dienen die gemeinsamen Bewertungsfragen im Allgemeinen auch nicht zur Untersuchung solcher Wirkungen (wobei die kapitelübergreifenden Fragen 5 und 6 die wichtigsten Ausnahmen darstellen).

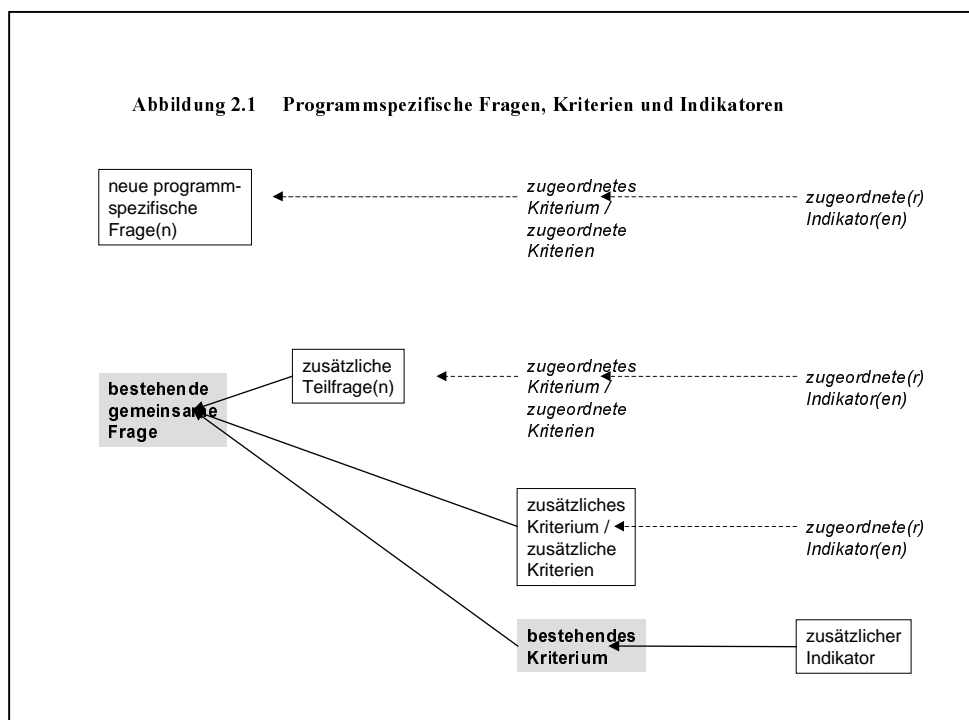
Im Rahmen der programmspezifischen Bewertung ist auch die Effizienz genauer zu untersuchen (Artikel 44 Absatz 2), soweit dies nicht bereits durch die gemeinsamen Bewertungsfragen geschieht (vgl. Abschnitt 2.2.2). Schließlich müssen den meisten Kriterien, wie in Abschnitt 3.1.2 dargelegt, auch noch die Zielwerte hinzugefügt werden.

### 2.3.2. Zusätzliche Fragen, Kriterien und Indikatoren

Die gemeinsame Strategie sieht, abgesehen davon, dass in der Verordnung davon ausgegangen wird, dass eine aus Fragen, Kriterien und Indikatoren bestehende Vorgehensweise angewendet wird (Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3) und die übliche Qualitätsanforderung gilt, keine Harmonisierung der programmspezifischen Bestandteile vor.

Die Anwendung programmspezifischer Bewertungsfragen, Kriterien und Indikatoren in Verbindung mit den gemeinsamen Bewertungsfragen, Kriterien und Indikatoren wird in **Abbildung 2.1** (sowie in Abbildung 4.2 - Leitlinien) beschrieben. In dem nachstehenden Kasten sind ferner die Arten von Bestandteilen beschrieben, die hinzugefügt werden können:

- völlig neue Fragen (mit Kriterien und Indikatoren) zur Untersuchung von Wirkungen, die von den gemeinsamen Fragen nicht erfasst werden;
- neue Teilfragen (mit Kriterien und Indikatoren) zur Untersuchung von Wirkungen, die von den gemeinsamen Fragen nicht erfasst werden;
- neue Kriterien (mit Indikatoren) zur Beurteilungsaspekten, die von den gemeinsamen Kriterien nicht erfasst werden;



- neue Indikatoren zur Untersuchung von Informationen, die von den gemeinsamen Indikatoren nicht erfasst werden.

### 3. ANWENDUNG DER GEMEINSAMEN BEWERTUNGSSTRATEGIE

#### 3.1. STUFEN DES BEWERTUNGSPROZESSES

##### 3.1.1. Die Stufen des Bewertungsprozesses im Überblick

Der Prozess der Definition der programmspezifischen Bestandteile setzt einen Strukturierungsprozess voraus, damit bestimmt werden kann, welche Auswirkungen von einem bestimmten Programm erwartet werden können, und damit zweckdienliche Indikatoren festgelegt und anschließend durch Informationen, die auf verschiedene Art und Weise gesammelt werden, quantifiziert werden können. Diese und alle anderen relevanten Informationen müssen analysiert werden (einschließlich der wahrscheinlichen Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung und der kontextuellen Einflüsse; Quervergleiche...). Weiterhin müssen Beurteilungen in Form von Antworten auf die gemeinsamen Fragen und anderen Bewertungsaspekten formuliert werden. Die letzte Stufe besteht in der Berichterstattung auf den verschiedenen Ebenen (d. h. auf regionaler und möglicherweise nationaler Ebene sowie auf Gemeinschaftsebene).

##### 3.1.2. Ausarbeitung von Vergleichen: Ausgangsdaten/Zielwerten

Der Prozess zur Strukturierung der gemeinsamen Bestandteile ist auf der Ebene der Einzelprogramme auszuführen, da viele der gemeinsamen Beurteilungskriterien so formuliert wurden, dass sie auf eine große Anzahl von Programmen angewendet werden können (vgl. Abschnitt 2.2.3). Folglich sind sie ohne eine Beschreibung dessen, wie die vorgesehenen Vergleiche genau durchzuführen sind, und ohne eine Quantifizierung der Ausgangsdaten auch nicht voll einsetzbar. *(Der Hinweis auf die Flexibilität bei der Formulierung der gemeinsamen Kriterien bedeutet umgekehrt, dass separate Zielwerte für die programmspezifischen Kriterien überflüssig sein können, sofern sie für jeden Indikator mit der erforderlichen Genauigkeit formuliert wurden).*

Eine wichtige Aufgabe der für die Programme verantwortlichen Behördensind, besteht darin, sicherzustellen, dass beide Aufgaben in einem frühen Stadium durchgeführt werden, möglicherweise in Zusammenarbeit mit den unabhängigen Bewertenden, die das Programm zur Halbzeit überprüfen, sofern diese bereits benannt wurden. Die Bewertenden haben dann zu überprüfen, ob alle festgelegten Ziele hinreichend klar formuliert worden sind.

#### Kasten 3.1 Wichtigste Vergleichsarten

Es können drei Hauptarten von Vergleichen durchgeführt werden:

- temporaler Vergleich: (Bewertung der Lage der Begünstigten vor/nach der Durchführung der Maßnahmen) Für diese Art Vergleich sind Informationen über die Ausgangsdaten erforderlich, d. h. die Feststellung des Wertes des betreffenden Indikators vor Beginn der Teilnahme einer natürlichen oder juristischen Person am Programm. Diese Informationen sollten normalerweise in einem frühen Stadium der Programmplanung gesammelt werden. Die Ausgangsdaten ergeben sich manchmal auch aus der *Ex-ante*-Bewertung (z. B. aus den Daten, die für die Analyse erhoben wurden). Rein temporale Vergleiche sind jedoch anfällig für exogene Faktoren; folglich ist es nicht einfach, die Nettowirkungen eines Programms herauszufiltern.
- gegenläufiger Vergleich: (Beantwortung der Frage, wie die Situation aussähe, wenn es die Beihilfemaßnahmen nicht gegeben hätte) Für diese Art Vergleich sind Informationen sowohl über die Begünstigten als auch die Nichtbegünstigten erforderlich, die beispielsweise dadurch gesammelt werden können, dass Daten über Nichtbegünstigte erhoben werden, die in derselben Ausgangssituation waren, oder indem die Entwicklungen bestimmt werden, die sich bei dieser Vergleichsgruppe abzeichnen, oder aber indem man Modelle ausarbeitet. Häufig können auch Daten der Vergleichsgruppen als Annäherungswerte bestimmt werden, indem man sektorale/regionale Statistiken benutzt, die durchschnittliche Daten der kompletten Gesamtheit oder der Teilgesamtheiten enthalten, vorausgesetzt, dass die Teilgesamtheit der Begünstigten signifikant geringer ist als die Vergleichsgesamtheit. Mit dieser Art Vergleich kann man die Wirkung der exogenen Faktoren ausschalten, sodass die Nettowirkungen des betreffenden Programms bestimmt werden können.
- normativer Vergleich: (Maßstäbe, beste Praxis) Für diese Art Vergleich sind Informationen über Maßstäbe oder über die beste Praxis erforderlich, die zuvor oder in anderen Regionen usw. gegeben waren.

Die Vergleiche können temporal (vorher/nachher), gegenläufig (mit Maßnahme/ohne Maßnahme) und normativ sein; sie sind in **Kasten 3.1** im Überblick dargestellt und werden zudem in Abschnitt 4 der Leitlinien erörtert. Diese Vergleichsarten sind in unterschiedlicher Weise geeignet, die Nettowirkungen eines Programms zu bestimmen und machen den unterschiedlichen Ressourcenbedarf für die Bewertung deutlich. Der gegenläufige Vergleich bietet den Vorteil, dass die exogenen Faktoren ausgeschaltet werden. Hierfür können zum Beispiel Vergleichsgruppen herangezogen werden, die nicht in den Genuss von Fördermitteln gekommen sind; in der Praxis entspricht eine solche Vergleichsgruppe manchmal einfach dem Bevölkerungsdurchschnitt (einschließlich der begünstigten Bevölkerung). Allerdings funktioniert diese Vereinfachung nicht, wenn die begünstigte Gruppe einen großen Anteil der potenziell zuschussfähigen Gruppe ausmacht (z. B. *in benachteiligten Gebieten*) oder wenn nur wenige der potenziell Begünstigten (z. B. *in den Sektoren Verarbeitung und Vermarktung*) wirklich vergleichbar sind. Es liegt auf der Hand, dass ein temporaler Vergleich schwierig ist, wenn ein Großteil der Bevölkerung über einen langen Zeitraum hinweg mehr oder weniger ähnliche Beihilfen erhalten hat, z. B. *im Rahmen der vorhergehenden Ziel-5a- oder Ziel-5b-Programme*.

Bei den Anregungen, die in den Erläuterungsbogen für die Zielwerte gegeben werden, handelt es sich um nicht zwingend vorgeschriebene Empfehlungen und Beispiele.

Die unabhängigen Bewertenden müssen auch die mithilfe des Programms erzielten Leistungen untersuchen und sie mit dessen quantifizierten, operativen, spezifischen und globalen Zielen vergleichen (die den jeweiligen Leistungen, Ergebnissen und Auswirkungen entsprechen). Die Zielwerte werden häufig nicht mit den quantifizierten Zielen eines Einzelprogramms identisch sein; vielmehr ergänzen sie die Kombinationen der Kriterien und Indikatoren, die auf bestimmte Situationen des Programms anzuwenden sind. Dies ermöglicht den Bewertenden zu einem Urteil über den Erfolg bestimmter Aspekte des Programms zu gelangen.

### 3.1.3. Unterscheidung zwischen Halbzeit- und Ex-post-Bewertung

Gleich zu Beginn des Programms sorgt die Bewertungsstrategie dafür, dass die *Halbzeit-* und die *Ex-post-*Bewertungen in einer einheitlichen Vorgehensweise integriert werden, da sie sich auf die Wirkungen konzentriert, die im Rahmen der Bewertung am Ende des Programmplanungszeitraums zu untersuchen sind.

Allerdings unterscheiden sich die *Halbzeit*- und die *Ex-post*-Bewertungen dahingehend, was möglich ist (vgl. die unterschiedlichen Situationen, die in **Kasten 2.2** im Überblick dargestellt sind) und was am relevantesten ist. Dies ist auch in Artikel 44 Absatz 2 beschrieben, denn darin heißt es, dass die *Halbzeit*-Bewertung zwar die Bewertungsfragen berücksichtigt, jedoch stärker auf die Messung der ersten Ergebnisse ausgerichtet ist als die *Ex-post*-Bewertung, bei der es eher um die Auswirkungen geht. Eine differenzierte Anwendung einiger gemeinsamer Bewertungsfragen, Kriterien und Indikatoren kann folglich notwendig sein. Es kann sein, dass im Stadium der *Halbzeit*-Bewertung einige Antworten nur teilweise gegeben werden können.

Wenn also die beabsichtigten Auswirkungen im Stadium der *Halbzeit*-Bewertung noch nicht vollständig gemessen werden können (was gleichzeitig bedeutet, dass die Indikatoren nicht quantifiziert werden können), so muss der unabhängige Bewertende

- (a) sicherstellen, dass dies nicht auf ein schlecht entworfenes oder schlecht verwaltetes Programm zurückzuführen ist (d. h. er muss die nachfolgend unter Punkt (b) vorgeschlagenen Methoden anwenden);
- (b) Ersatzmethoden anwenden, zum Beispiel indem er das Ausmaß überprüft, in dem die Aktionen, die die ersten Schritte zur Verwirklichung der beabsichtigten bzw. erwarteten Wirkungen darstellen, in dem Programm tatsächlich berücksichtigt wurden;
- (c) sicherstellen, dass die notwendigen Verfahren zur Begleitung und Bewertung geschaffen worden sind, damit die Wirkungen im Stadium der *Ex-post*-Bewertung dann umfassend beantwortet werden können, sofern noch nicht erwartet werden kann, dass die Wirkungen des Programms bereits eingetreten sind.

Mehrere gemeinsame Fragen enthalten bereits die Indikatoren, die für die unter Punkt b) genannte Situation geeignet sind. Dies ist insbesondere in Kapitel VI der Fall, da viele der darin angeführten Fragen bereits Indikatoren enthalten, die an verschiedenen Punkten zur Überprüfung der stufenweisen Umwandlung der Aufwendungen zu Leistungen, Ergebnissen und schließlich Auswirkungen zu Gunsten der direkten Begünstigten oder der ländliche Bevölkerung dienen. Ferner können im Rahmen der Näherungsmethoden auch Trends oder qualitative Informationen berücksichtigt werden.

### Kasten 3.2 Begleitung und Bewertung in der Gegenüberstellung

- Im Rahmen der Begleitung wird untersucht, wie die Leistungen des Programms (Waren, Dienstleistungen) mithilfe der Aufwendungen (finanzieller und administrativer Art) gegenüber den Begünstigten erbracht werden. Es handelt sich bei der Begleitung um einen kontinuierlichen Prozess, der während des gesamten Programmplanungszeitraums durchgeführt wird, und zwar mit der Absicht, unverzüglich alle Abweichungen von den operationellen Zielvorgaben zu korrigieren.
- Im Rahmen der Bewertung werden insbesondere die Ergebnisse/Auswirkungen gründlich untersucht, und zwar an bestimmten Punkten der Durchführung des Programms (*zur Halbzeit, ex-post*), um die Bewertungsfragen beantworten zu können. Die entsprechenden Informationen werden nur einige Male während des gesamten Programms gesammelt (Stichproben, Fallstudien ...). Allerdings bedient man sich zur Bewertung auch reiner Begleitindikatoren, um
  - die erste Stufe in der Kausalitätskette zu überprüfen (mehrere Indikatoren umfassen ganze Typologien von Leistungen, z. B. in Kapitel VI);
  - die Wirkungen hochzurechnen, die mithilfe der Analyse einer begrenzten Stichprobe analysiert wurden (z. B. *Koeffizienten, die Leistungen zu Wirkungen zuordnen*);
  - die Effizienz zu bewerten.-----oo00oo-----
- Es ist nicht rentabel, sämtliche Informationen für die Bewertung (der Ergebnisse und Auswirkungen) im Rahmen des Begleitsystems zu sammeln, da die Begleitindikatoren (für die Aufwendungen und die Leistungen)
  - a) häufiger und b) umfassender (für alle Begünstigten) gesammelt werden können als die ad hoc gesammelten Informationen für die Bewertung.
- Die Begleitindikatoren sind unempfindlich für :
  - Wirkungen, die erst in einer späteren Phase sichtbar werden,
  - Wirkungen, die unter den indirekt Begünstigten sichtbar werden,
  - standortspezifische Wirkungen (eine Einheit an Leistungen ergibt unterschiedliche Wirkungen in verschiedenen natürlichen und sozioökonomischen Situationen),
  - Wirkungen, die sich aus mehreren Leistungen ergeben (oder der gegenteilige Fall, in dem eine Art von Leistungen gleichzeitig zur Verwirklichung mehrerer Arten von Auswirkungen beiträgt)-----oo00oo-----
- Ad-hoc-Informationen, die ausschließlich für den Bewertungsprozess erforderlich sind, können von den unabhängigen Bewertern gesammelt werden (Stichproben, Interviews, Fallstudien ...), jedoch dürfen diese auf keinen Fall die regelmäßig durchgeführte Begleitung übernehmen (für die Begleitung ist keine Kofinanzierung vorgesehen).

Nach Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 2 kann die Kommission rechtzeitig vor der *Halbzeit-Bewertung* Unterlagen über eine weitere Ausrichtung der differenzierten Vorgehensweise für die *Halbzeit-* und die *Ex-post*-Bewertungen vorlegen.

### **3.2.       INFORMATIONSQUELLEN FÜR DIE BEWERTUNG**

Für das Sammeln der Daten wird, mit Ausnahme der üblichen Qualitätsanforderung, wie sie in der Verordnung vorgesehen ist, keine besondere Methode vorgeschrieben. Das Sammeln der primären und sekundären Informationen ist ausführlich in Abschnitt 5.2 der Leitlinien beschrieben.

Viele Informationen können bereits im Rahmen der Begleitung zur Verfügung gestellt werden, und diese werden zur Quantifizierung bestimmter Indikatoren durchaus ausreichend sein. In anderen Fällen können die im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten zu Indikatoren umgewandelt werden, die die Auswirkungen in Bezug auf alle maßgeblichen Begünstigten beschreiben, z. B. durch die Anwendung von Koeffizienten, die für kleinere Einheiten von Begünstigten innerhalb einer Typologie festgelegt wurden. In **Kasten 3.2** werden dieser und weitere Aspekte der Begleitung beschrieben, die für die Bewertungsindikatoren von Bedeutung sind. Das Dokument über die gemeinsamen Begleitindikatoren für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums (Arbeitsdokument VI/12006/00) umfasst zahlreiche Indikatoren für Aufwendungen und Leistungen.

Die Bewertung wird stets eine Ad-hoc-Sammlung einer bestimmten Menge von quantitativen Daten und qualitativer Informationen mittels Interviews, Stichproben, Fallstudien usw. erforderlich machen. Dies ist Teil der kofinanzierten Tätigkeit der Bewertenden, sie darf jedoch auf keinen Fall so ausgeweitet werden, dass sie auch das regelmäßige Sammeln der gewöhnlichen Begleitinformationen über die Aufwendungen und Leistungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit umfasst.

Ein bestimmtes Maß an Verhältnismäßigkeit (Größe der Stichprobe, Fallstudien, Anwendung von Koeffizienten aus der Literatur) kann in bestimmten Situationen beim Erheben von Daten anwendbar sein, wie dies in Abschnitt 2.2.4 über die Programmindikatoren dargelegt ist.

Die Erläuterungsbogen enthalten eine Reihe von Anregungen zu möglichen Datenquellen: INLB (Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen), die Betriebsstrukturerhebungen von Eurostat, nationale Statistiken usw..

Solche allgemeinen Statistiken sind als Kontextindikatoren besonders nützlich, da sie nicht nur die Begünstigten des Programms, sondern eine ganze Region, eine Bevölkerung oder einen Sektor betreffen. Die in den Erläuterungsbogen enthaltenen Anregungen zu den Kontextindikatoren sind rein informativer Natur; die zuständigen Behörden oder die unabhängigen Bewertenden müssen bestimmen, welche Kontextinformationen am besten geeignet sind, um die Programmindikatoren zu vergleichen bzw. anzupassen. Das vorerwähnte Dokument über die gemeinsamen Begleitindikatoren enthält ebenfalls eine begrenzte Anzahl von Kontextindikatoren.

Da die Bewertung sich an den Wirkungen orientiert (und nicht an den Maßnahmen), kann manchmal ein Indikator ausreichend sein, um zwei oder noch mehr Fragen zu beantworten, selbst wenn die Quantifizierung dieses Indikators nicht notwendigerweise auf exakt derselben Gesamtheit beruht (*z. B. wird der Indikator "Verringerung des Einsatzes landwirtschaftlicher Produktionsmittel pro Hektar auf Grund vertraglicher Vereinbarungen (in %)" in zwei Fragen, nämlich VI.1.B und VI.2.A, angewendet, obwohl zu seiner Berechnung nicht unbedingt dieselben Gebiete/Flächen dienen*).

### **3.3.       ANALYSE**

#### **3.3.1. Analyse der Programmwirkungen**

Die Analyse der Programmwirkungen beinhaltet die Beantwortung der (gemeinsamen und programmspezifischen) Bewertungsfragen sowie weitere, normale Bewertungsaspekte wie die Wirksamkeit und Effizienz, die Bestimmung der guten Praxis etc., sofern diese noch nicht durch die gemeinsamen Fragen erfasst wurden.

Die Analyse der gemeinsamen kapitelübergreifenden Fragen wird beispielsweise auf Folgendem aufbauen:

- den Antworten auf die kapitelspezifischen gemeinsamen Fragen:
  - insbesondere auf den Indikatoren der verschiedenen Kapitel, die das Einkommen, die Beschäftigung, die Umwelt usw. betreffen;
  - die Tatsache, dass einige Kapitel keinen gemeinsamen Indikator für bestimmte Wirkungen beinhalten (z. B. *gibt es in Kapitel III, Berufsbildung, keinen gemeinsamen Umweltindikator*), bedeutet nicht, dass das betreffende Kapitel nichts mit der kapitelübergreifenden Frage zu diesen Wirkungen zu tun hat (sondern nur, dass ein gemeinsamen Indikator nicht unbedingt notwendig war);
- der systematischen Berücksichtigung der angebotsseitigen Wirkungen, der Multiplikatorwirkungen, der negativen Wirkungen usw. (die alle Bestandteile dieser Art ergänzen, die in den kapitelspezifischen Fragen enthalten sind).

Die Bewertungsstrategie schreibt keine bestimmte Methode vor, mit Ausnahme der allgemeinen Qualitätsanforderung der Verordnung (EG) Nr. 1750/99, die, wie in den Leitlinien ausführlich dargelegt, erfüllt sein muss.

### 3.3.2. Analyse der kontextuellen- und der exogenen Faktoren

Eine systematische Analyse des Einflusses, der von der Kontextsituation auf das Programm ausgeht, sollte im Rahmen der Bewertung auf nationaler oder regionaler Ebene vorgenommen werden, da hierfür keine gemeinsamen Fragen formuliert worden sind. Dies beinhaltet diverse Aspekte des Umfelds, in dem das Programm durchgeführt wird, etwa der politische und der institutionelle Kontext (einschließlich weiterer unterstützender bzw. regulierender Maßnahmen und Organisationen außer denjenigen, die direkt mit dem Programm zu tun haben) und weitere Bestandteile des sozioökonomischen Kontextes (z. B. *die Agrarstrukturen in bestimmten Sektoren oder den weiter gefassten Kontext des ländlichen Raums auf regionaler oder subregionaler Ebene*).

Die Analyse des Gesamtkontextes des Programms und dessen Entwicklung rückt das Programm selbst in das Blickfeld. Die Kontextanalyse kann zum Beispiel zeigen, dass ein Programm trotz seines Erfolgs in Bezug auf die eigenen Ziele nicht mehr länger gerechtfertigt ist, oder aber dass die Beihilfe nach wie vor gerechtfertigt ist, selbst wenn der Programmindikator nur einen begrenzten Fortschritt im Vergleich zu den Zielen erkennen lässt. Solche Informationen können im Stadium der *Halbzeit*-Bewertung zu Empfehlungen führen, bestimmte Maßnahmen zu intensivieren oder aber auszusetzen.

Die Kontextanalyse kann auch Hinweise darüber ergeben, wo bzw. wann eine bestimmte Maßnahme anzuwenden ist oder aber nicht (beste Praxis).

Der Kontext, der in Form von exogenen Faktoren vorhanden ist, ist für die Bestimmung der Nettowirkungen wichtig, da die Programmwirkungen durch die Wirkung starker exogener Faktoren (z. B. Marktpreise, konjunkturell bedingte Schwankungen der Wirtschaft, Witterung) völlig in den Schatten gestellt werden können oder aber nur unter großen Schwierigkeiten bestimmt werden können, da die Mittelzuwendungen recht bescheiden sind. Der Vergleich anhand von nicht begünstigten Vergleichsgruppen (d. h. der Vergleich mit der gegenläufigen Situation) kann hingegen die Wirkung der exogenen Faktoren ausblenden. In **Kasten 3.3** sind die Arten von Situationen aufgeführt, die im Vergleich zur kontextuellen Entwicklung zu Gunsten oder zum Nachteil von Begünstigten eintreten können (in dem in dem Kasten genannten Beispiel wird davon ausgegangen, dass der Kontext als Vergleichsgrundlage herangezogen werden kann; in manchen Fällen mag es erforderlich sein, sich anderer Arten von Vergleichsgrundlagen zu bedienen, wie in Abschnitt 3.1.2 dargelegt).

Die Erläuterungsbogen enthalten für jede einzelne Frage vorläufige Angaben zu bestimmten exogenen Faktoren, jedoch sollten bei der Bewertung sämtliche Einflüsse berücksichtigt werden, die von dieser Art Faktoren auf das Programm insgesamt ausgehen können.

**Kasten 3.3. Nettowirkungen bei vorhandenen exogenen Faktoren – Typologie der Situationen**

FÄLLE MIT POSITIVEN NETTOWIRKUNGEN			
Situation des Begünstigten:		Kontext*) (Sektor, Region)...	
		Verbesserung	Verschlechterung
Verbesserung...	stärker als im Vergleich zum Kontext*)	<b>positive Nettowirkung</b> (Situation B) b %	<b>positive Nettowirkung</b> (Situation A) a %
	geringer als im Vergleich zum Kontext *)	keine positive Nettowirkung (Situation E)	
Verschlechterung...	geringer als im Vergleich zum Kontext *)		<b>positive Nettowirkung</b> (Situation C) c %
	stärker als im Vergleich zum Kontext *)	keine positive Nettowirkung (Situation D)	keine positive Nettowirkung (Situation F)

\*) oder zu anderen Vergleichsgruppen, sofern die Anforderungen für die Anwendung des Kontextes als Vergleichsgrundlage nicht erfüllt werden (vgl. Abschnitt 3.1.2)

Es gibt drei Situationen mit positiven Nettowirkungen:

- Situation A: Die Begünstigten zeigen eine verbesserte Leistung, während diejenige der Vergleichsgruppe sich verschlechtert hat;
- Situation B: Beide Gruppen zeigen eine verbesserte Leistung, jedoch ist diejenige der Begünstigten noch besser als diejenige der Vergleichsgruppe;
- Situation C: Beide Gruppen zeigen eine verschlechtere Leistung, jedoch hat sich diejenige der Begünstigten weniger verschlechtert als die der Vergleichsgruppe.

Es gibt drei Situationen ohne positiven Nettowirkungen:

- Situation D: Die Begünstigten zeigen eine verschlechterte Leistung, während die der Vergleichsgruppe sich verbessert hat;
- Situation E: Beide Gruppen zeigen eine verbesserte Leistung, jedoch fällt diejenige der Begünstigten schlechter aus als die der Vergleichsgruppe;
- Situation F: Beide Gruppen zeigen eine verschlechterte Leistung, jedoch hat sich diejenige der Begünstigten stärker verschlechtert als die der Vergleichsgruppe

Schlussfolgerungen:

- Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beihilfe eine positive Nettowirkung in den Situationen A, B, C hat:  $(a+b+c) \%$ .
- In den Fällen, in denen die Begünstigten eine verbesserte Leistung zeigen (Situation A, B und E), weisen nur die Situationen A und B positive Nettowirkungen auf:  $a+b\%$
- In einem Zeitraum, in dem ein allgemeiner Aufschwung zu verzeichnen war (Verbesserung der Bezugssituation), haben die Begünstigten, die sich in Situation B befanden, die Entwicklung in ihrer Region und in diesem Zeitraum noch übertroffen:  $b\%$
- In einem Zeitraum, in dem ein allgemeiner Abschwung zu verzeichnen war (Verschlechterung der Bezugssituation) ist Folgendes eingetreten:
  - Die Begünstigten, die sich in Situation A befanden, haben ihre jeweiligen Leistungen trotz des Abschwungs in der Region/in dem Sektor und dem Zeitraum verbessert:  $a\%$ ;
  - Die Verschlechterung der Leistung derjenigen Begünstigten, die sich in Situation C befanden, ist im Vergleich zu dem allgemeinen Abschwung in der Region/in dem Sektor geringer:  $c\%$

*Teil B*

**Katalog gemeinsamer Bewertungsfragen  
mit Kriterien und Indikatoren**

*Katalog gemeinsamer Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren  
nach Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1997 der Kommission*

## 1. Kapitel I – Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Fragen	Kriterien	Indikatoren
I.1. In welchem Umfang hat die Investitionsbeihilfe dazu beigetragen, das Einkommen der begünstigten Landwirte zu verbessern?	I.1-1. Verbesserung des Einkommens der begünstigten Landwirte	I.1-1.1. Bruttoeinkommen geförderter landwirtschaftlicher Betriebe aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten (EUR)
I.2. In welchem Umfang hat die Investitionsbeihilfe dazu beigetragen, dass die Produktionsmittel in landwirtschaftlichen Betrieben rationeller eingesetzt werden?	I.2-1. Verbesserung der Faktorproduktivität	I.2-1.1. Ertrag pro Hektar der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe (EUR/ha) I.2-1.2. Ertrag pro Arbeitsstunde der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe (EUR/h) I.2-1.3. Kosten (d. h. eingesetzte variable Produktionsmittel) pro Einheit der verkauften Grunderzeugnisse (z. B. EUR/t, EUR/m <sup>3</sup> usw....) der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe
I.3. In welchem Umfang hat die Investitionsbeihilfe dazu beigetragen, die landwirtschaftlichen Tätigkeiten neu auszurichten?	I.3-1. Landwirtschaftliche Betriebe haben ihre Produktion verlagert, indem sie Betriebszweige mit Überschusserzeugnissen aufgegeben bzw. mit der Produktion von Erzeugnissen begonnen haben, für die gute Absatzmöglichkeiten bestehen.	I.3-1.1. „Nettoveränderungen“ in den Betriebszweigen mit „Überschusserzeugnissen“ nach der Investition = landwirtschaftliche Betriebe, für die die Summe der Bewertungsziffern für alle Betriebszweige mit Überschusserzeugnissen > 0 ist. [Die Bewertungsziffer des landwirtschaftlichen Betriebs (pro Betriebszweig mit Überschusserzeugnissen) ist = +1, wenn die Verringerung des jährlichen Viehbesatzes bzw. der Fläche mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen $\geq 10\%$ ist; 0, wenn keine Veränderung eingetreten ist {zwischen $-10\%$ und $+10\%$ }; -1, wenn eine Zunahme von $\geq 10\%$ eingetreten ist]. [Überschusserzeugnisse = Getreide jeglicher Art, Rindfleisch, Milch, Wein und Oliven/Olivenöl: mit Ausnahme bestimmter Erzeugnisse mit günstigen Absatzchancen]

	<p>I.3-2. Landwirtschaftliche Betriebe haben sich verstärkt alternativen Tätigkeiten zugewendet.</p>	<p>I.3-2.1. Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, die alternative Tätigkeiten eingeführt haben</p> <p>I.3-2.2. Anteil der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, die einen erheblichen Anteil ihrer Umsatzerlöse (<math>\geq 10\%</math>) mit alternativen Tätigkeiten erwirtschaften (in %)</p> <p>I.3-2.3. Anteil der Arbeitszeit, die in landwirtschaftlichen Betrieben für alternative Tätigkeiten aufgewendet wird (in %)</p>
<p>I.4. In welchem Umfang hat die Investitionsbeihilfe dazu beigetragen, die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verbessern?</p>	<p>I.4-1. Die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat sich verbessert.</p>	<p>I.4-1.1. Verhältnis von {Preis der geförderten, qualitativ höherwertigen Grunderzeugnisse} zu {jeweiligem Durchschnittspreis der betreffenden Erzeugnisse}</p> <p>I.4-1.2. Mit den geförderten, qualitativ höherwertigen Grunderzeugnissen erzielte Bruttoumsatzerlöse (in EUR)</p>
	<p>I.4-2. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse erfüllen Qualitätsnormen, insbesondere solche auf Gemeinschaftsebene.</p>	<p>I.4-2.1. Anteil der geförderten, verkauften Erzeugnisse mit Gütezeichen (in %)</p> <p>(a) davon Gütezeichen, die auf Gemeinschaftsebene geregelt sind (in %)</p> <p>(b) davon Gütezeichen, die auf nationaler Ebene geregelt sind (in %)</p> <p>(c) sonstige Gütezeichen (in %)</p>
<p>I.5. In welchem Umfang hat die durch die Förderung alternativer Tätigkeiten herbeigeführte Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Betrieben zum Erhalt von Arbeitsplätzen beigetragen?</p>	<p>I.5-1. Die Anzahl der Arbeitsplätze ist auf Grund der alternativen Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe erhalten oder erhöht worden.</p>	<p>I.5-1.1. Anzahl der Arbeitsplätze, die vollzeitäquivalent VE sind und die auf Grund der Förderung alternativer Tätigkeiten erhalten oder geschaffen wurden</p>

<p>I.6. In welchem Umfang hat die Investitionsbeihilfe die Einführung umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Produktionsverfahren unterstützt?</p>	<p>I.6-1. Berücksichtigung von Umweltbelangen bei Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben</p>	<p>I.6-1.1. Anteil der begünstigten landwirtschaftlichen Betriebe, die auf Grund der Kofinanzierung Umweltverbesserungen eingeführt haben (in %)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Umweltverbesserungen als direkte Zielvorgabe der Investition (in %)</li> <li>(b) davon Umweltverbesserungen als zusätzliche Auswirkung (z. B. auf Grund neuer Maschinen und Geräte, die hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen angeschafft wurden) (in %)</li> <li>(c) davon Umweltverbesserungen in Bezug auf Abfälle und auf Wirtschaftsdüngemittel, die im Übermaß eingesetzt wurden (in %)</li> <li>(d) davon Umweltverbesserungen in Bezug auf die Wasserbewirtschaftung in den Betrieben (in %)</li> <li>(e) davon Umweltverbesserungen in Bezug auf (sonstige) umweltfreundliche landwirtschaftliche Produktionsverfahren/-systeme (in %)</li> </ul>
	<p>I.6-2. Verbesserung der Lagerung und Ausbringung des Wirtschaftsdüngers</p>	<p>I.6-2.1. Anteil der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, in denen die Lagerung/Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verbessert wurde (in %)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Betriebe, in denen Verbesserungen auf Grund der Mitfinanzierung eingeführt wurden (in %)</li> <li>(b) davon Betriebe mit verbesserter Lagerung (in %)</li> <li>(c) davon Betriebe mit verbesserter Ausbringung (in %)</li> </ul> <p>I.6-2.2. Verhältnis von {in den geförderten landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger} zu {der anfallenden Gesamtmenge an Wirtschaftsdünger in den geförderten landwirtschaftlichen Betrieben}</p> <p>I.6-2.3. Anteil der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, die Normen im Hinblick auf den Wirtschaftsdünger erfüllen (in %)</p>
<p>I.7. In welchem Umfang hat Investitionsbeihilfe die Produktionsbedingungen verbessert, was die Arbeitsbedingungen und den Tierschutz betrifft?</p>	<p>I.7-1. Verbesserung der Arbeitsbedingungen</p>	<p>I.7-1.1. Hinweise auf eine auf Grund der Förderung erzielte erhebliche Reduzierung der Belastung durch folgende Stoffe, Gegebenheiten oder Bedingungen: schädliche Stoffe, Gerüche, Staub, extreme klimatische Bedingungen im Freien/in Räumen, Heben schwerer Lasten, abweichende Arbeitszeiten (Beschreibung)</p>

	<p>I.7-2. Verbesserung des Tierschutzes</p>	<p>I.7-2.1. Anteil der Nutztiere in geförderten landwirtschaftlichen Betrieben, für die auf Grund der Investitionsbeihilfen ein verbesserter Tierschutz geschaffen wurde (in %)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) davon Investitionen, die den Tierschutz als direkte Zielvorgabe hatten (in %)</li><li>(b) davon Investitionen, bei denen sich der Tierschutz als zusätzliche Auswirkung ergeben hat (z. B. durch neue Ställe oder Ausrüstung, die hauptsächlich für andere Zwecke errichtet bzw. erworben wurden) (in %)</li><li>(c) davon Investitionen im Zusammenhang mit Tierschutznormen (in %)</li><li>(d) davon Investitionen im Zusammenhang mit Tierschutznormen auf Gemeinschaftsebene (in %)</li></ul>
--	---	---

**2. Kapitel II – Niederlassung von Junglandwirten**

Fragen	Kriterien	Indikatoren
II.1. In welchem Umfang hat die Beihilfe für die Niederlassung von Junglandwirten die Kosten der Niederlassung abgedeckt?	II.1-1. Die Beihilfe hat einen starken Anreiz für die Niederlassung von Junglandwirten dargestellt.	II.1-1.1. Verhältnis von {Beihilfe für die Niederlassung} zu {tatsächlichen Kosten der Niederlassung}
II.2. In welchem Umfang hat die Beihilfe für die Niederlassung von Junglandwirten zu der frühzeitigeren Übergabe von landwirtschaftlichen Betriebe beigetragen (an Verwandte einerseits und an sonstige Personen andererseits)?	II.2-1. Senkung des Durchschnittsalters der Übernehmer und/oder der Abgebenden bei geförderten Übergaben	II.2-1.1. Durchschnittsalter der Übernehmer bei geförderten Niederlassungen II.2-1.2. Durchschnittsalter der Abgebenden bei geförderten Niederlassungen
II.2.A In welchem Umfang hat die Beihilfe für die Niederlassung von Junglandwirten zu der frühzeitigeren Übergabe von landwirtschaftlichen Betrieben beigetragen (an Verwandte einerseits und an sonstige Personen andererseits) ...unter besonderer Berücksichtigung der Frage, wie bedeutend die Synergie mit der Beihilfe für den Vorruhestand hierzu beigetragen hat?	II.2.A-1. Gleichzeitige Anwendung beider Maßnahmen	II.2.A-1.1 Verhältnis von {Anzahl der Begünstigten, die Niederlassungsbeihilfe erhalten, und Anzahl der Begünstigten, die Vorruhestandsbeihilfe erhalten und durch Erstere abgelöst werden} zu {Gesamtzahl der übergebenen landwirtschaftlichen Betriebe im betreffenden Zeitraum}
	II.2.A-2. Senkung des Durchschnittsalters der Übernehmer im Falle der Kombination beider Beihilfen	II.2.A-2.1 Verhältnis von {Durchschnittsalter der geförderten Übernehmer (d. h. der Junglandwirte, die Niederlassungsbeihilfe erhalten), die geförderte Abgebende ablösen} und {Durchschnittsalter sämtlicher Junglandwirte, die Niederlassungsbeihilfe erhalten}
II.3. In welchem Umfang hat die Beihilfe sich auf die Zahl der Junglandwirte beiderlei Geschlechts ausgewirkt?	II.3-1. Höhere Anzahl von Junglandwirten, die sich niedergelassen haben	II.3-1.1. Anzahl der geförderten Junglandwirte, die sich niedergelassen haben (aufgegliedert nach Geschlecht)

II.4. In welchem Umfang hat die Niederlassung von Junglandwirten zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen?	II.4-1. Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen	II.4-1.1. Anzahl der erhaltenen bzw. geschaffenen vollzeitäquivalenten Arbeitsplätze (VE)
	II.4-2. Sicherung von Haupterwerbsbetrieben	II.4-2.1. Verhältnis von {% der geförderten Niederlassungen, die zu Haupterwerbsbetrieben führten} zu {% sämtlicher Niederlassungen, die zu Haupterwerbsbetrieben führten}

### 3. Kapitel III - Berufsbildung

Fragen	Kriterien	Indikatoren
<p>III.1. In welchem Umfang entsprechen die geförderten Berufsbildungsmaßnahmen dem Bedarf und in welchem Umfang sind sie mit anderen Maßnahmen des Programms kohärent?</p>	<p>III.1-1. Die Berufsbildungsmaßnahmen berücksichtigen den Bedarf und das Anpassungspotenzial (<i>Umstellung, Neuausrichtung, Verbesserung</i>) von Einzelpersonen, Sektoren oder Regionen (<i>einschließlich Mängel/Schwachstellen bzw. Potenziale/Möglichkeiten, die während der Programmplanung oder der Ex-ante-Bewertung definiert wurden</i>).</p>	<p>III.1-1.1. Anteil der geförderten Berufsbildungsmaßnahmen an Themen, die während der Programmplanung/Ex-ante-Bewertung als Mängel/Schwachstellen bzw. Potenziale/Möglichkeiten definiert wurden (in %)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Maßnahmen, die diese Themen auf Grund der Art/Zusammensetzung der Teilnehmer berührten (z. B. Jugendliche, Frauen ...) (in %)</li> <li>(b) davon Maßnahmen, die diese Themen auf Grund der Sachgebiete/Inhalte der Kurse berührten (in %)</li> <li>(c) davon Maßnahmen, die diese Themen im Rahmen der kofinanzierten Aktionen berührten, die unter andere Kapitel dieses Programms fallen (in %)</li> </ul>
<p>III.2. In welchem Umfang haben die erworbenen Fähigkeiten/Qualifikationen die Lage der Teilnehmer sowie des land-/forstwirtschaftlichen Sektors verbessert?</p>	<p>III.2-1. Die von den Teilnehmern erworbenen Fähigkeiten/Qualifikationen tragen dazu bei, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern.</p>	<p>III.2-1.1. Anteil der geförderten Teilnehmer (sowohl Betriebsinhaber als auch Arbeitnehmer), die Verbesserungen am Arbeitsplatz erfahren haben, die im Zusammenhang mit den Berufsbildungsmaßnahmen stehen (in %)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon geförderte Teilnehmer, die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe/Waldbesitzer sind (in %)</li> <li>(b) davon geförderte Teilnehmer, die Arbeitnehmer sind (in %)</li> <li>(c) davon geförderte Teilnehmer, die auf Grund der Maßnahmen eine bessere Entlohnung erhalten (in %)</li> <li>(d) davon geförderte Teilnehmer, die auf Grund der Maßnahmen eine nicht geldwerte Verbesserung am Arbeitsplatz erfahren haben (z. B. verbesserte Sicherheit am Arbeitsplatz bei Saisonarbeit/durch vertragliche Vereinbarungen geregelte Sicherung des Arbeitsplatzes, Verbesserung gefährlicher und widriger Arbeitsbedingungen, abwechslungsreiche Arbeitsinhalte/Anreicherung der Arbeitsinhalte ...) (in %)</li> </ul>

III.2-2. Die von den Teilnehmern erworbenen Fähigkeiten/Qualifikationen unterstützen die Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Umstellung/Neuausrichtung/Verbesserung)

III.2-2.1. Anteil der Betriebe mit Personen, die an geförderten Berufsbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, wobei in den betreffenden Betrieben eine Umstellung/Neuausrichtung/Verbesserung eingeführt wurde, die in Zusammenhang mit der Förderung der Berufsbildung steht (in %)

- (a) davon Betriebe mit neuen/zusätzlichen Tätigkeiten (in %)
- (b) davon Betriebe mit Verbesserungen der Qualität/Hygiene/Wertschöpfung im Bereich der bisherigen Tätigkeiten (in %)
- (c) davon Betriebe mit Verbesserungen im Bereich Betriebsführung (in %)
- (d) davon Betriebe mit umweltfreundlichen Methoden/Praktiken (in %)
- (e) davon landwirtschaftliche Betriebe (in %)
- (f) davon forstwirtschaftliche Betriebe (in %)

**4. Kapitel IV - Vorruhestand**

Fragen	Kriterien	Indikatoren
IV.1. In welchem Umfang hat die Vorruhestandsbeihilfe zu einer frühzeitigen Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben beigetragen?	IV.1-1. Freiwerdende Flächen werden auf Junglandwirte übertragen	IV.1-1.1. Durchschnittlicher Altersunterschied zwischen Abgebenden und Übernehmern (in Jahren) IV.1-1.2. Frühzeitig freiwerdende Flächen (in Hektar und Anzahl der Betriebe)
IV.1.A. In welchem Umfang hat die Vorruhestandsbeihilfe zu einer frühzeitigen Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben beigetragen, ...und zwar insbesondere dadurch, dass sich ein Synergieeffekt aus Vorruhestand und Niederlassung von Junglandwirten ergeben hat?	IV.1.A-1. Es gibt eine erhebliche Anzahl von Fällen, in denen beide Beihilferelegungen gleichzeitig in Anspruch genommen werden.	IV.1.A-1.1. Verhältnis von {Anzahl der Begünstigten, die Niederlassungsbeihilfe erhalten und Begünstigte ablösen, die Vorruhestandsbeihilfe erhalten} zu {der Anzahl der Begünstigten, die Vorruhestandsbeihilfe erhalten}
	IV.1.A-2. Das Durchschnittsalter der Personen, denen Vorruhestandsbeihilfe gewährt wird, ist auf Grund der Kombination der Beihilfen niedriger als dies sonst der Fall wäre.	IV.1.A-2.1. Verhältnis von {Durchschnittsalter der Begünstigten, die Vorruhestandsbeihilfe erhalten und von Begünstigten abgelöst werden, die Niederlassungsbeihilfe erhalten} zu {dem Durchschnittsalter sämtlicher Vorruhestandsbeihilfe erhaltenden Landwirte bei Eintritt in den Ruhestand}

<p>IV.2. In welchem Umfang hat sich die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der übrigen landwirtschaftlichen Betriebe verbessert?</p>	<p>IV.2-1. Verbesserung der Produktionsfaktoren</p>	<p>IV.2-1.1. Verhältnis von {Kosten} zu {Umsatzerlösen} in geförderten landwirtschaftlichen Betrieben (<i>wobei Kosten = eingesetzte Produktionsmittel insgesamt</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Beschreibung der Indikatoren im Verhältnis zu den Bedingungen, die in Artikel 11 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannt sind: Fähigkeiten/berufliche Qualifikation, Flächen, Arbeitsvolumen oder Einkommen</li> </ul> <p>IV.2-1.2. Entwicklung der Betriebsstrukturen auf Grund von Zusammenschlüssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Steigerung der Durchschnittsgröße sämtlicher beteiligter Betriebe, die nach den Übergaben/Zusammenschlüssen übrig bleiben (in Hektar und %)</li> <li>(b) Rückgang der Anzahl der Betriebe, die nach den Übergaben/Zusammenschlüssen übrig bleiben (Anzahl)</li> <li>(c) Spezialisierungsbestrebungen der Betriebe (Gemischtbetriebe im Gegensatz zu Betrieben mit rein tierischer oder rein pflanzlicher Erzeugung...) (Beschreibung)</li> </ul>
	<p>IV.2-2. Lebensfähige Produktionsbedingungen in Bezug auf Produktionsbeschränkungen</p>	<p>IV.2-2.1. Auf Grund von Zusammenschlüssen festzustellender Trend im Bereich der Erzeugung, die Beschränkungen derselben darstellen (Produktionsrechte, Dichte des Viehbesatzes, Auflagen im Hinblick auf den Wirtschaftsdünger usw.) (Beschreibung)</p>
<p>IV.3. War das dem Abgebenden angebotene Einkommen angemessen in dem Sinne, dass es sie zur Aufgabe des Betriebs bewogen hat und ihnen auch im Ruhestand einen ausreichenden Lebensstandard ermöglicht?</p>	<p>IV.3-1. Das Einkommensniveau ist zufriedenstellend und bietet einen Anreiz zur Aufgabe des Betriebs</p>	<p>IV.3-1.1. Verhältnis von {Prämie + Einkünfte aus Kapitalvermögen (aus Verkauf des Betriebs/der Flächen)} zu {bisherigem Familienbetriebseinkommen}</p>

**5. Kapitel V – Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen**

Fragen	Kriterien	Indikatoren
<p>V.1. In welchem Umfang hat die Beihilferegelung zu Folgendem beigetragen: (i) Ausgleich für natürliche Nachteile in benachteiligten Gebieten, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotenzial niederschlagen; (ii) Ausgleich für Kosten und Einkommensverluste, die in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen entstehen?</p> <p><i>(Betrifft beide Arten von Gebieten)</i></p>	<p>V.1-1. Das sich auf Grund der natürlichen Nachteile oder der umweltspezifischen Einschränkungen ergebende Einkommensdefizit wird durch die Ausgleichszulagen bzw. -zahlungen kompensiert.</p>	<p>V.1-1.1. Verhältnis von {Prämie} zu {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe}</p> <p>V.1-1.2. Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die Ausgleichszahlungen erhalten und in denen die Prämie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) weniger als 50 % der {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe } (in %) ausmacht</li> <li>(b) zwischen 50 und 90 % der {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe} (in %) ausmacht</li> <li>(c) mehr als 90 % der {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe} ausmacht (in %)</li> </ul>
<p>V.2. In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?</p> <p><i>(Betrifft nur benachteiligte Gebiete)</i></p>	<p>V.2-1. Die landwirtschaftlichen Flächen werden weiterhin als solche genutzt.</p>	<p>V.2-1.1. Veränderungen bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten (in Hektar und %)</p>
<p>V.3. In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beigetragen?</p> <p><i>(Betrifft nur benachteiligte Gebiete)</i></p>	<p>V.3-1. Die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung.</p> <p>V.3-2. Angemessener Lebensstandard für Landwirte</p>	<p>V.3-1.1. Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, die als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum anzusehen ist (Beschreibung).</p> <p>V.3-2.1. Verhältnis von „Familienbetriebseinkommen“ + nichtlandwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehepartners} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien in verwandten Sektoren}</p>

<p>V.4.A. In welchem Umfang hat die Regelung zum Schutz der Umwelt beigetragen,          ...durch Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft, die den Belangen des Umweltschutzes in den benachteiligten Gebieten Rechnung trägt?  <i>(Betrifft nur benachteiligte Gebiete)</i></p>	<p>V.4.A-1. Erhaltung/Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft</p>	<p>V.4.A-1.1. Anteil der LF, die umweltfreundlich bewirtschaftet wird (in Hektar und in %)          (a) davon LF, die für den ökologischen Landbau genutzt wird (in Hektar und %)          (b) davon LF, auf der integrierter Pflanzenbau oder integrierter Pflanzenschutz betrieben wird (in Hektar und %)          (c) davon LF, die als Weiden mit weniger als 2 GVU/ha dienen (oder einer spezifischen regionalen Variante hiervon) (in Hektar und %)</p> <p>V.4.A-1.2. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt wird und auf der die ausgebrachte Stickstoffmenge (Wirtschaftsdünger + mineralischer Dünger) weniger als 170 kg/ha und Jahr beträgt (in Hektar und %)</p> <p>V.4.A-1.3. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt wird und auf der die Menge an ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln so bemessen ist, dass spezifische Schwellenwerte berücksichtigt werden (in Hektar und %)</p>
<p>V.4.B. In welchem Umfang hat die Regelung zum Schutz der Umwelt beigetragen,          ...durch Verbesserung der Anwendung und Einhaltung von umweltspezifischen Einschränkungen, die durch gemeinschaftliche Umweltrechtsvorschriften geregelt sind?  <i>(Betrifft nur Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen)</i></p>	<p>V.4.B-1. Verbesserte Anwendung und Einhaltung bestimmter umweltspezifischer Einschränkungen, die die landwirtschaftliche Nutzung begrenzen</p>	<p>V.4.B-1.1. Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) (innerhalb der Region, die im Rahmen des Programms gefördert wird), für die umweltspezifische Einschränkungen gelten, die die Landwirten berechnen, Ausgleichszahlungen zu beziehen (in Hektar und %)</p> <p>V.4.B-1.2. Anteil der zuschussfähigen landwirtschaftlichen Betriebe, die Zahlungen zum Ausgleich für umweltspezifische Einschränkungen beziehen (Anzahl und %)</p> <p>V.4.B-1.3. Verhältnis von {begünstigten landwirtschaftlichen Betrieben in %, gegen die auf Grund der Nichteinhaltung dieser Einschränkungen Sanktionen verhängt wurden} zu {landwirtschaftlichen Betrieben in %, die keine Zahlungen beantragt haben und gegen die auf Grund der Nichteinhaltung Sanktionen verhängt wurden}</p>

**6. Kapitel VI – Agrarumweltmaßnahmen**

Fragen	Kriterien	Indikatoren
<p>VI.1.A. In welchem Umfang sind natürliche Ressourcen geschützt worden ... ...und zwar durch die Auswirkungen von Agrarumweltmaßnahmen auf die Bodenqualität?</p>	<p>VI.1.A-1. Verringerung der Bodenerosion</p>	<p>VI.1.A-1.1. Landwirtschaftliche Flächen, die Vereinbarungen zum Schutz vor Bodenerosion oder zur Verringerung der Bodenerosion unterliegen (Anzahl und Hektar)                      (a) davon Flächen, auf denen die (hauptsächlich) durch Wasser/Wind/Bodenbearbeitung verursachte Bodenerosion verringert wurde (in %)                      (b) davon Flächen, auf denen die Bodenerosion durch                          ▪ die Bodennutzung (Weiden, sonstige Dauerkulturen...) (in %),                          ▪ Hindernisse bzw. Umleitungen (Terrassen, lineare Elemente) (in %),                          ▪ Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden (Minimalbodenbearbeitung, spezifische Bewässerungsmethoden, Konturnutzung, Bodenbedeckung mit Pflanzen ...) (in %),                          ▪ die Besatzdichte des Weideviehs (in %) verringert wurde                      (c) davon Flächen, auf denen Fördermaßnahmen angewendet werden, die hauptsächlich/ausschließlich zur Bekämpfung der Bodenerosion dienen (in %)</p>
	<p>VI.1.A-2. Die Verunreinigung des Bodens durch chemische Stoffe wurde verhindert oder verringert.</p>	<p>VI.1.A-2.1. Landwirtschaftliche Flächen, die Vereinbarungen zum Schutz vor Bodenverunreinigung unterliegen (Anzahl und Hektar)                      (a) davon Flächen, auf denen die ausgebrachten Mengen an Pflanzenschutzmitteln verringert wurden (in %)                      (b) davon Flächen, auf denen die ausgebrachten Mengen an Pflanzennährstoffen/Wirtschaftsdünger verringert wurden (in %)                      (c) davon Flächen, auf denen Fördermaßnahmen angewendet werden, die hauptsächlich/ausschließlich zur Bekämpfung der Bodenverunreinigung dienen (in %)</p>
	<p>VI.1.A-3. Durch den Schutz des Bodens haben sich weitere Vorteile für die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Gesellschaft ergeben.</p>	<p>VI.1.A-3.1. Indirekte Auswirkungen in- und ausserhalb des landwirtschaftlichen Betriebs, die von vertraglichen Vereinbarungen unterliegenden landwirtschaftlichen Flächen herrühren, (Beschreibung)</p>

<p>VI.1.B. In welchem Umfang sind natürliche Ressourcen geschützt worden ... und zwar durch die Auswirkungen von Agrarumweltmaßnahmen auf die Qualität des Grund- und des Oberflächenwassers?</p>	<p>VI.1.B-1. Verringerter Einsatz von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, die Wasser potenziell verunreinigen</p>	<p>VI.1.B-1.1. Flächen, die Vereinbarungen zur Verringerung des Einsatzes landwirtschaftlicher Produktionsmittel unterliegen (in Hektar)                  (a) davon Flächen, auf denen pro Hektar weniger mineralische Düngemittel ausgebracht wurden (in %)                  (b) davon Flächen, auf denen pro Hektar weniger Wirtschaftsdünger ausgebracht oder auf denen die Besatzdichte verringert wurde (in %)                  (c) davon Flächen, auf denen landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut und/oder Fruchtfolgen eingehalten wurden, die mit geringerem Mitteleinsatz bzw. geringerem Stickstoffüberschuss (im Falle des Einsatzes von Düngemitteln) einhergehen (in %)                  (d) davon Flächen, auf denen pro Hektar weniger Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden (in %)                  VI.1.B-1.2.<sup>*)</sup> Verringerung des Einsatzes landwirtschaftlicher Produktionsmittel pro Hektar auf Grund vertraglicher Vereinbarungen (in %)                  VI.1.B-1.3.<sup>*)</sup> Stickstoffbilanz (kg/ha/Jahr)  <sup>*) Die Berechnung dieses Indikators wird nur für solche Programme lohnen, die unter anderem den Gewässerschutz zum Ziel haben (z. B. wenn zweckdienliche Maßnahmen in Wassereinzugsgebieten durchgeführt werden, die überwiegend von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten geprägt sind).</sup></p>
	<p>VI.1.B-2. Die Transportwege, auf denen chemische Stoffe (vom Oberboden landwirtschaftlicher Flächen oder dem Wurzelraum) in die Grundwasserschichten gelangen, sind ausgeschaltet worden (Auswaschungen, Oberflächenabflüsse, Erosion)</p>	<p>VI.1.B-2.1. Flächen, auf denen Fördermaßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Verringerung des Eintrags von Schadstoffen (durch Oberflächenabflüsse, Auswaschungen oder Erosion) in Grundwasserschichten führen (in Hektar)                  (a) davon Flächen, die eine bestimmte Bodenbedeckung hatten oder auf denen bestimmte Kulturpflanzen angebaut wurden (in %)                  (b) davon Flächen, auf denen Oberflächenabflüsse durch andere Mittel als den Anbau bestimmter Kulturpflanzen vermieden wurden (Ackerrandstreifen, Hecken, Konturnutzung, Schlaggröße) (in %)</p>
	<p>VI.1.B-3. Verbesserte Qualität des Oberflächen- und/oder des Grundwassers</p>	<p>VI.1.B-3.1.<sup>*)</sup> Konzentration des (betreffenden) Schadstoffes in dem Wasser, das von Flächen abfließt, die einer vertraglichen Vereinbarung unterliegen = der Anteil des Oberflächenwassers/des Grundwassers, in dem die Konzentration des betreffenden Schadstoffes einen bestimmten Schwellenwert überschreitet (mg, µg, usw. pro Liter)  <sup>*) Die Berechnung dieses Indikators wird nur für Programme lohnen, die unter anderem den Gewässerschutz zum Ziel haben (z. B. wenn zweckdienliche Maßnahmen in Wassereinzugsgebieten durchgeführt werden, die überwiegend von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten geprägt sind).</sup></p>

	<p>VI.1.B-4. Durch den Gewässerschutz haben sich weitere Vorteile für die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Gesellschaft ergeben.</p>	<p>VI.1.B-4.1. Indirekte Auswirkungen in- und ausserhalb des landwirtschaftlichen Betriebs, die von vertraglichen Vereinbarungen unterliegenden landwirtschaftlichen Flächen herrühren(Beschreibung)</p>
<p>VI.1.C. In welchem Umfang sind natürliche Ressourcen geschützt (oder verbessert) worden ... und zwar durch die Auswirkungen von Agrarumweltmaßnahmen auf den Umfang der Wasserressourcen?</p>	<p>VI.1.C-1. Die Nutzung (Entnahme) von Wasser zum Zwecke der Bewässerung ist verringert bzw. eine Erhöhung der hierfür eingesetzten Wassermengen ist vermieden worden.</p>	<p>VI.1.C-1.1. Flächen, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nicht bewässert wurden (in Hektar)                  (a) davon Flächen, die auf Grund der direkten Begrenzung des Bewässerungslands nicht bewässert wurden (in %)                  (b) davon Flächen, die auf Grund geänderter Fruchtfolgen/Vegetation bzw. Anbaumethoden nicht bewässert wurden (in %)                  VI.1.C-1.2. Flächen (Hektar), die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen in geringerem Umfang bewässert wurden (Verbrauch/Hektar)                  (a) davon Flächen, die auf Grund der direkten Begrenzung der Bewässerungsrate in geringerem Umfang bewässert wurden (in %)                  (b) davon Flächen, die auf Grund geänderter Fruchtfolgen/Vegetation bzw. Anbaumethoden (außer Bewässerung) in geringerem Umfang bewässert wurden (in %)                  (c) davon Flächen, die auf Grund verbesserter Bewässerungsmethoden in geringerem Umfang bewässert werden (in %)                  VI.1.C-1.3. Verringerung der Wassermenge, die zur Bewässerung eingesetzt wurde auf Grund vertraglicher Vereinbarungen(m<sup>3</sup> Wasser/pro Hektar)                  VI.1.C-1.4. Wirkungsgrad der Bewässerung bei den wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen durch vertragliche Vereinbarungen beeinflusst, d. h. Menge an pflanzlichem Erzeugnis pro Wassereinheit (Tonne/m<sup>3</sup>)</p>
	<p>VI.1.C-2. Schutz von Wasserressourcen, was deren Menge betrifft</p>	<p>VI.1.C-2.1. Entwicklung der Wasserspiegel des Oberflächen- und des Grundwassers (Beschreibung und/oder Indikator, der auf Programmebene zu definieren ist)</p>
	<p>VI.1.C-3. Durch den Schutz von Wasserressourcen haben sich weitere Vorteile (für die landwirtschaftlichen Betrieben, den ländlichen Raum, die Umwelt oder für sonstige Wirtschaftssektoren) ergeben.</p>	<p>VI.1.C-3.1 Globale Auswirkungen, die sich auf Grund des Schutzes der Wasserspiegel des Oberflächen- und des Grundwassers ergeben haben (Beschreibung)</p>

<p>VI.2.A. In welchem Umfang ist auf Grund der Agrarumweltmaßnahmen die biologische Vielfalt (<i>Artenvielfalt</i>) erhalten oder verbessert worden ...durch den Schutz von Flora und Fauna auf landwirtschaftlichen Flächen?</p>	<p>VI.2.A-1. Eine Verringerung (bzw. eine Vermeidung der Erhöhung) des Einsatzes landwirtschaftlicher Produktionsmittel zum Vorteil der Flora und Fauna ist erreicht worden.</p>	<p>VI.2.A-1.1. Flächen, auf denen Fördermaßnahmen zur Verringerung des Einsatzes landwirtschaftlicher Produktionsmittel durchgeführt wurden (in Hektar)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Flächen, auf denen pro Hektar weniger Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden (in %)</li> <li>(b) davon Flächen, auf denen pro Hektar weniger Düngemittel ausgebracht wurden (in %)</li> <li>(c) davon Flächen, auf denen spezifische Produktionsmittel während der kritischen Zeiträume des Jahres nicht eingesetzt wurden (in %)</li> </ul> <p>VI.2.A-1.2. Verringerung des Einsatzes landwirtschaftlicher Produktionsmittel pro Hektar auf Grund vertraglicher Vereinbarungen (in %)</p> <p>VI.2.A-1.3. Hinweise auf einen positiven Zusammenhang zwischen den Fördermaßnahmen zur Verringerung des Einsatzes landwirtschaftlicher Produktionsmittel auf bestimmten Flächen und der Artenvielfalt (Beschreibung, und - sofern praktisch durchführbar - eine Schätzung der Häufigkeit der Arten)</p>
---	--	---

	<p>VI.2.A-2. Anbaumuster landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [landwirtschaftliche Kulturarten (einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Viehhaltung), Fruchtfolgen, Bodenbedeckungen während der entscheidenden Zeiträume, Größe der Schläge], die für die Flora und Fauna von Vorteil sind, sind erhalten oder wiedereingeführt worden.</p>	<p>VI.2.A-2.1. Flächen mit umweltfreundlichen Anbaumustern landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [Kulturarten (einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Viehhaltung), Kombinationen von Kulturpflanzen und Größe einheitlich bestellter Schläge], die auf Grund von Fördermaßnahmen erhalten/wiedereingeführt wurden (in Hektar)</p> <p>VI.2.A-2.2. Flächen, die auf Grund von Fördermaßnahmen während der kritischen Zeiträume mit einer umweltfreundlichen Vegetation/mit umweltfreundlichen Ernterückständen bedeckt waren (in Hektar)</p> <p>VI.2.A-2.3. Hinweise (gegliedert nach Hauptnutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen) auf einen positiven Zusammenhang zwischen dem Anbau von Kulturpflanzen oder der Bodenbedeckung auf landwirtschaftlichen Flächen, für die vertragliche Vereinbarungen bestehen, und der Auswirkungen auf die Artenvielfalt (Beschreibung, und - sofern praktisch durchführbar – Schätzung der Anzahl der Nester/Gelege (von Vögeln) und der Würfe (von Säugetieren usw.) oder der Häufigkeit der Arten (bzw. der Beobachtungshäufigkeit)</p>
--	--	---

	<p>VI.2.A-3. Die Fördermaßnahmen sind erfolgreich auf die Erhaltung schutzbedürftiger Arten ausgerichtet worden.</p>	<p>VI.2.A-3.1. Landwirtschaftliche Flächen, für die vertragliche Vereinbarungen bestehen, die insbesondere auf Arten oder Gruppen wild lebender Tiere ausgerichtet sind (in Hektar und Angabe der Tierarten)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Flächen, auf denen weit verbreitete Arten vorkommen (in %)</li> <li>(b) davon Flächen, auf denen besondere Arten vorkommen (in %)</li> <li>(c) davon Flächen, auf denen im Rückgang befindliche Arten vorkommen (in %)</li> <li>(d) davon Flächen, auf denen Arten vorkommen, deren Populationen stabil sind oder zunehmen (in %)</li> <li>(e) davon Flächen, in denen Bodenorganismen vorkommen (in %)</li> <li>(f) davon Flächen, auf denen Arten vorkommen, die in internationalen Listen mit bedrohten Arten aufgeführt sind (in %)</li> </ul> <p>VI.2.A-3.2. Entwicklung der Populationen spezifischer Arten auf den geförderten landwirtschaftlichen Flächen (vgl. Indikator 3.1) (sofern praktisch durchführbar, Schätzung der Größe der Populationen) oder sonstige Hinweise auf einen positiven Zusammenhang zwischen den Fördermaßnahmen und der Häufigkeit dieser spezifischen Arten (Beschreibung)</p>
<p>VI.2.B. In welchem Umfang ist die biologische Vielfalt auf Grund der Agrarumweltmaßnahmen erhöht oder verbessert worden, ...durch Schutz von Habitaten , die für die Natur sehr wichtig sind, auf landwirtschaftlichen Flächen , durch Schutz oder Verbesserung der Umweltinfrastruktur oder durch Schutz von Feuchtgebieten bzw. aquatischen Habitaten , die an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen (Habitatvielfalt)?</p>	<p>VI.2.B-1. Habitats, die für die Natur sehr wichtig sind, sind auf landwirtschaftlichen Flächen erhalten worden.</p>	<p>VI.2.B-1.1. Auf landwirtschaftlichen Flächen vorhandene Habitats, die für die Natur sehr wichtig sind und durch Fördermaßnahmen geschützt werden (Anzahl der Standorte/Vereinbarungen; Gesamtzahl der Hektar, durchschnittliche Größe)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Habitats, die sich auf Grund einer spezifischen Bodennutzung oder herkömmlicher Anbaumethoden gebildet haben (in %)</li> <li>(b) davon Habitats, die sich auf Grund der Verhinderung von Überwucherung der Flächen (Ausbreitung von Gebüsch usw.) oder auf Grund der Aufgabe der Flächen gebildet haben (in %)</li> <li>(c) davon Habitats in Gebieten, die unter Natura 2000 fallen (in %)</li> <li>(d) davon Habitats, die insbesondere von spezifischen Arten oder Gruppen von Arten genutzt werden (in %)</li> <li>(e) davon Habitats, die auf der maßgeblichen geographischen Ebene als seltene Habitats einzustufen sind (in %)</li> </ul>

VI.2.B-2. Ökologische Infrastrukturen, einschließlich Ackerrandstreifen (Hecken...) oder nicht bewirtschaftete Schläge landwirtschaftlicher Flächen, denen eine Habitatfunktion zukommt, sind geschützt oder verbessert worden.

VI.2.B-2.1. Geförderte ökologische Infrastrukturen mit Habitatfunktion oder geförderte, nicht bewirtschaftete Schläge auf Flächen, die mit der Landwirtschaft in Zusammenhang stehen (in Hektar und/oder Kilometer und/oder Anzahl der Standorte/der Vereinbarungen)

- (a) davon Infrastrukturen/Flächen, die lineare Merkmale aufweisen (Hecken, Mauern usw.) (in %, in Kilometern)
- (b) davon Infrastrukturen/Flächen, die nicht bebaute Schläge oder Bereiche (d. h. aus ökologischen Gründen stillgelegte Schläge/Bereiche, sonstige nicht bewirtschaftete Schläge/Bereiche usw. ) oder teilweise nicht bewirtschaftete Schläge/Bereiche (Ackerrandstreifen, auf denen Unkräuter nicht bekämpft und/oder keine Düngemittel ausgebracht werden) aufweisen (in %)
- (c) davon Infrastrukturen/Flächen, die isolierte Merkmale (Baumgruppen usw.) aufweisen (Anzahl)
- (d) davon Infrastrukturen/Flächen, mit denen bestehende, für die Natur sehr wichtig Habitats verbessert werden, indem ihrer Zersplitterung entgegengewirkt wird (in %)

	<p>VI.2.B-3. Wertvolle Feuchtgebiete (die häufig nicht bewirtschaftet werden) oder aquatische Habitate sind vor Auswaschungen, Oberflächenabflüssen oder Sedimenteintrag der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen geschützt worden.</p>	<p>VI.2.B-3.1. Flächen, auf denen geförderte Anbaumethoden oder –praktiken angewendet werden, die Auswaschungen, Oberflächenabflüsse oder Einträge von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln/Erosionsmaterial in angrenzende wertvolle Feuchtgebieten oder aquatische Habitate verringern/unterbinden (in Hektar)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Flächen, auf denen Methoden zur Verringerung des Einsatzes landwirtschaftlicher Produktionsmittel angewendet werden (in %)</li> <li>(b) davon Flächen, auf denen Oberflächenabflüssen und/oder Erosion vorgebeugt wird (in %)</li> <li>(c) davon Flächen, auf denen die Auswaschungen verringert werden (in %)</li> </ul> <p>VI.2.B-3.2. Angrenzende wertvolle Feuchtgebiete oder aquatische Habitate, die auf Grund von Fördermaßnahmen geschützt werden (in Hektar)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Feuchtgebiete oder aquatische Habitate , die vor Eutrophierung und/oder Sedimenteinträgen geschützt werden (in %)</li> <li>(b) davon Feuchtgebiete oder aquatische Habitate , die vor dem Eintrag toxischer Stoffe geschützt werden (%)</li> <li>(c) davon Feuchtgebiete oder aquatische Habitate, die unter Natura 2000 fallen</li> <li>(d) davon Feuchtgebiete oder aquatische Habitate, die insbesondere für spezifische Arten oder Artengruppen von Nutzen sind (in %)</li> <li>(e) davon Feuchtgebiete oder aquatische Habitate , die auf der maßgeblichen geographischen Ebene als seltene Habitate einzustufen sind (in %)</li> </ul>
<p>VI.2.C. In welchem Umfang ist die biologische Vielfalt (<i>genetische Vielfalt</i>) auf Grund der Agrarumweltmaßnahmen erhalten oder verbessert worden, ...durch Sicherung des Fortbestehens gefährdeter Tierrassen oder Pflanzensorten?</p>	<p>VI.2.C-1. Das Fortbestehen gefährdeter Rassen/Arten ist gesichert worden.</p>	<p>VI.2.C-1.1. Tiere/Pflanzen, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen gehalten/angebaut werden (Anzahl der Einzeltiere bzw. der Hektar, aufgliedert nach Rasse/Sorte)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Tiere/Pflanzen, die in Listen der Gemeinschaft oder in internationalen Listen aufgeführt sind: World Watch List der FAO, International Undertaking on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (internationales Vorhaben betreffend die pflanzengenetischen Ressourcen für Nahrungsmittel und die Landwirtschaft) (in Vorbereitung)</li> <li>(b) davon Tiere/Pflanzen, die im Rahmen von Bewirtschaftungssystemen erhalten werden, in denen sie traditionellerweise vorkommen (in %)</li> </ul>

<p>VI.3. In welchem Umfang sind auf Grund der Agrarumweltmaßnahmen Landschaften erhalten oder geschützt worden?</p>	<p>VI.3-1. Die mit den Sinnen wahrzunehmende/kognitive(visuell usw.) – <u>Kohärenz</u> der landwirtschaftlichen Flächen mit den natürlichen/biologischen Merkmalen eines Gebiets ist erhalten oder verstärkt worden.</p>	<p>VI.3-1.1. Landwirtschaftliche Flächen, für die vertragliche Vereinbarungen bestehen und die zur <u>Kohärenz</u> mit den natürlichen/biologischen Merkmalen des betreffenden Gebiets beitragen (Anzahl der Standorte und der Hektar)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Flächen, auf denen dies auf Grund von Bodennutzungsmustern erreicht wird, die wiederum durch Fördermaßnahmen beeinflusst worden sind (sofern es von Bedeutung ist, Angabe der Nutzungsart, z. B. Grünland usw. ...) (in %)</li> <li>(b) davon Flächen, auf denen dies auf Grund von Umgebungsmerkmalen wie etwa die Flora und Fauna oder Habitats erreicht wird, die direkt/indirekt das Ergebnis von Fördermaßnahmen sind (in %)</li> <li>(c) davon Flächen, auf denen dies auf Grund der Erhaltung von Landschaftsformen wie etwa Reliefs oder Konturen erreicht wird (in %)</li> <li>(d) davon Flächen, auf denen dies auf Grund der Erhaltung der Wasserspiegel und der Konturen von Wasserkörpern (Dämme, Bewässerungsbeschränkungen usw. ) erreicht wird, wobei deren Erhaltung wiederum auf Fördermaßnahmen zurückzuführen ist (in %)</li> </ul>
	<p>VI.3-2. Die wahrzunehmende/kognitive (visuell usw.) –Differenzierung (Homogenität/Vielfalt) der landwirtschaftlichen Flächen ist erhalten oder verbessert worden.</p>	<p>VI.3-2.1. Landwirtschaftliche Flächen, für die vertragliche Vereinbarungen bestehen und die zu der mit den Sinnen (insbesondere visuell) wahrzunehmenden kognitiven - <u>Unterschiedlichkeit</u> (Homogenität/Vielfalt) der Landschaft beitragen (Anzahl der Standorte und der Hektar/ der Kilometer)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Flächen, auf denen dies auf Grund der visuellen Vielfalt erreicht wird, die durch Bodennutzungsmuster/Muster der angebauten Kulturpflanzen geschaffen wird, welche wiederum durch Fördermaßnahmen beeinflusst worden sind (Umfang, räumliche Anordnung einschließlich Höhe, Farbe) (in %)</li> <li>(b) davon Flächen, auf denen dies auf Grund von Umgebungsmerkmalen wie die Flora und Fauna oder Habitats erreicht wird, die direkt/indirekt das Ergebnis von Fördermaßnahmen sind (%)</li> <li>(c) davon Flächen, auf denen dies auf Grund von Merkmalen (Hecken, Gräben, Wege) erreicht wird, die von Menschenhand geschaffen bzw. angelegt und durch Fördermaßnahmen ermöglicht/erhalten werden oder auf denen dies auf Grund der geförderten Bewirtschaftung der Vegetation erreicht wird, da diese die Unterschiedlichkeit der Landschaft (Homogenität/Vielfalt ) wahrnehmbar macht (in %)</li> </ul>

	<p>VI.3-3. Die <u>kulturelle Eigenart</u> der landwirtschaftlichen Flächen ist erhalten bzw. verbessert worden.</p>	<p>VI.3-3.1. Landwirtschaftliche Flächen, für die vertragliche Vereinbarungen bestehen und die zur Erhaltung/Verbesserung der kulturellen/historischen Merkmale eines Gebiets beitragen (Anzahl der Standorte/Gegenstände und der Hektar/Kilometer)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Flächen, auf denen dies durch das Vorhandensein herkömmlicher Kulturpflanzen oder herkömmlicher Haustiere erreicht wird, wobei das Vorhandensein dieser Pflanzen und Tiere auf Fördermaßnahmen zurückzuführen ist (in %)</li> <li>(b) davon Flächen, auf denen dies durch lineare, von Menschenhand geschaffene Merkmale oder Gegenstände (Hecken, Gräben, Wege) erreicht wird, die auf Grund von Fördermaßnahmen wieder angelegt/erhalten worden sind (in %)</li> <li>(c) davon Flächen, auf denen dies durch punktförmige/freistehende, von Menschenhand geschaffene Merkmale erreicht wird, die auf Grund von Fördermaßnahmen wieder angelegt/erhalten worden sind (z. B. das Vorhandensein von Baumgruppen oder die Möglichkeit, kulturelle Merkmale wahrnehmen zu können, da die Vegetation bewirtschaftet wird (in %)</li> <li>(d) davon Flächen, auf denen dies durch die Schaffung von Gelegenheiten erreicht wird, herkömmliche landwirtschaftliche Tätigkeiten zu beobachten bzw. zu erfahren (Herdenhaltung, Wandertierhaltung, Heumachen usw.), die auf Grund von Fördermaßnahmen wieder eingeführt/erhalten worden sind (in %)</li> </ul>
	<p>VI.3-4. Durch den Schutz/die Verbesserung der Landschaftsstrukturen und –funktionen, die in Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Flächen stehen, ergeben sich Vorteile/Werte für die Gesellschaft (landschaftliche Werte)</p>	<p>VI.3-4.1. Hinweise auf Vorteile/Werte für die Gesellschaft, die das Ergebnis geschützter/verbesserter Landschaftsstrukturen und –funktionen sind (Beschreibung)</p>

**7. Kapitel VII – Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Fragen	Kriterien	Indikatoren
VII.1. In welchem Umfang hat die Investitionsbeihilfe dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung zu erhöhen?	VII.1-1. Rationalisierte Verfahren in geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungsbereichen	VII.1-1.1. Hinweise auf rationellere Verarbeitungsverfahren und Vermarktungswege (Beschreibung, z. B. auch Angaben über die Anzahl begünstigter Personen, die nach ISO 9000 zertifiziert wurden)
	VII.1-2. Verbesserter Einsatz von Produktionsfaktoren in geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungsbereichen	VII.1-2.1. Kapazitätsausnutzung in geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungsbereichen (in %)
	VII.1-3. Kostensenkung in geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungsbereichen	VII.1-3.1. Veränderungen der Verarbeitungs-/Vermarktungskosten pro Einheit eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses auf Grund der Beihilfe (in %)
VII.2. In welchem Umfang hat die Investitionsbeihilfe dazu beigetragen, die Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu steigern, und zwar indem die Qualität dieser Erzeugnisse verbessert wurde?	VII.2-1. Verbesserung der inhärente Qualität der verarbeiteten/vermarkteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse	VII.2-1.1. Anteil der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse, die in verarbeiteten/vermarkteten Produkten enthalten sind, deren inhärente Qualität auf Grund der Förderung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbereiche verbessert wurde (in %) <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Erzeugnisse, die auf Grund der Beihilfe einer systematischen Qualitätskontrolle unterliegen (in %)</li> <li>(b) davon Erzeugnisse, deren Homogenität innerhalb einer Partie/von Partie zu Partie verbessert wurde (in %)</li> </ul>
	VII.2-2. Verstärkte Anwendung von Gütezeichen	VII.2-2.1. Anteil der Produkte mit Gütezeichen, die über geförderte Verarbeitungs-/Vermarktungsbereichen verkauft wurden, (Anzahl und % der Produkte) <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Produkte mit Gütezeichen, die auf Gemeinschaftsebene geregelt sind (in %)</li> <li>(b) davon Produkte mit Gütezeichen, die auf nationaler Ebene geregelt sind (in %)</li> <li>(c) davon Produkte mit sonstigen Gütezeichen (in %)</li> </ul>
	VII.2-3. Höhere Wertschöpfung im finanziellen Sinne auf Grund von Qualitätsverbesserungen	VII.2-3.1. Wertschöpfung in geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungsbereichen (in %)

VII.3. In welchem Umfang hat die Investitionsbeihilfe die Lage im Sektor landwirtschaftliche Grunderzeugnisse verbessert?	VII.3-1. Sicherung oder Steigerung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen und deren Preise	VII.3-1.1. Entwicklung (in Sinne von Menge und Preis) bei Einkäufen von Rohmaterial in geförderten Verarbeitungs-/Vermarktungsbereichen VII.3-1.2. Anteil des Bruttoumsatzes, der (innerhalb des Programmgebiets) mit landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen erzielt wurde, die über Absatzwege verkauft wurden, welche durch die Beihilfe gesichert oder geschaffen worden sind (in %)
	VII.3-2. Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Erzeugern der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse und den verschiedenen Stufen der Verarbeitung/Vermarktung	VII.3-2.1. Anteil der Lieferungen von Grunderzeugnissen an begünstigte Verarbeitungs- oder Vermarktungsbetriebe, die auf Grund von mehrjährigen Verträgen oder gleichwertigen Instrumenten erfolgten (in %)
VII.4. In welchem Umfang hat die Investitionsbeihilfe zur Verbesserung der Gesundheit und des Tierschutzes beigetragen?	VII.4-1. Zweckdienliche Aufnahme von Belangen der Gesundheit und des Tierschutzes in das Programm	VII.4-1.1. Anteil geförderter Investitionen in den Sektoren Verarbeitung und Vermarktung, die mit der Gesundheit und dem Tierschutz in Zusammenhang standen (in %) (a) davon Investitionen, die Verbesserungen des Ernährungswertes und der Hygiene von zum Verzehr bestimmten Erzeugnissen zum Ziel hatten (in %) (b) davon Investitionen, die Verbesserungen des Ernährungswertes und der Hygiene von als Futtermittel dienenden Erzeugnissen zum Ziel hatten (in %) (c) davon Investitionen, die Verbesserungen der Arbeitsplatzsicherheit zum Ziel hatten (in %) (d) davon Investitionen, die Verbesserungen des Tierschutzes zum Ziel hatten (in %)
	VII.4-2. Tiere, die verbracht oder zum Schlachten bestimmt sind, stellen keine Infektionsquelle für lebenden Tiere dar	VII.4-2.1. Entwicklung bei der Ausbreitung bzw. Bekämpfung von Infektionskrankheiten während der Handhabung und der Verbringung von Schlachttieren, die in Zusammenhang mit der Beihilfe steht (Beschreibung, z. B. Häufigkeit von Vorfällen)
	VII.4-3. Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Personen, die mit der Verarbeitung und Vermarktung zu tun haben	VII.4-3.1. Entwicklung im Bereich der Arbeitsplatzsicherheit, die in Zusammenhang mit der Beihilfe steht (Beschreibung, z. B. Anzahl gemeldeter Vorfälle)

<p>VII.5. In welchem Umfang hat die Investitionsbeihilfe zum Umweltschutz beigetragen?</p>	<p>VII.5-1. Schaffung ertragreicher Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse, die mit umweltfreundlichen Methoden angebaut wurden</p>	<p>VII.5-1.1. Schaffung oder Modernisierung von Kapazitäten auf Grund der Beihilfe, die für die Verarbeitung/Vermarktung landwirtschaftlicher, mit umweltfreundlichen Methoden hergestellter Grunderzeugnisse gewährt wurde (in Tonnen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Kapazitäten, die zur Verarbeitung/Vermarktung von Erzeugnissen dienen, die von Landwirten erzeugt werden, die durch öffentliche Behörden überprüfte oder durch vertragliche Vereinbarungen bzw. gleichwertige Instrumente garantierte Umweltauflagen einhalten (z. B. ökologisch erzeugte Produkte, integrierter Landbau, usw.), (in Tonnen)</li> <li>(b) davon Kapazitäten, die zur Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen dienen, aus denen erneuerbare Energie gewonnen wird, oder Kapazitäten, die zur Verarbeitung/Vermarktung von herkömmlichen nachwachsenden Rohstoffen dienen (z. B. Kork) (in Tonnen)</li> </ul>
	<p>VII.5-2. Die geförderten Maßnahmen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung gehen über die Mindestanforderungen des Umweltschutzes hinaus.</p>	<p>VII.5- 2.1. Anteil der Verarbeitungs- und Vermarktungsbereiche, in denen auf Grund der Kofinanzierung Umweltverbesserungen eingeführt wurden (in %)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Bereiche, in denen Umweltverbesserungen als direkte Ziele vorgegeben waren (in %)</li> <li>(b) davon Bereiche, in denen Umweltverbesserungen als zusätzliche Auswirkungen herbeigeführt wurden (z. B. auf Grund neuer Technologien, die hauptsächlich für andere Zwecke eingesetzt werden (in %)</li> <li>(c) davon Bereiche, in denen die Anlagen, die mit geförderten Investitionen errichtet wurden, über die Anforderungen hinausgehen, die für Emissionen (Abfälle, Gülle, Rauch) gelten, die direkt an den Standorten der Verarbeitung und Vermarktung entstehen (sozusagen auf der letzten Stufe der Produktionskette) (in %)</li> <li>(d) davon Bereiche, in denen geförderte Investitionen im Bereich der Ressourcennutzung (Wasser, Energie...) getätigt und Umweltwirkungen geschaffen wurden, die zum Tragen kommen, nachdem die Erzeugnisse den Verarbeitungs-/Vermarktungsstandort verlassen haben (Transport, Verpackung...) (in %)</li> </ul>

**8. Kapitel VIII - Forstwirtschaft**

Fragen	Kriterien	Indikatoren
--------	-----------	-------------

VIII.1.A. In welchem Umfang sind forstliche Ressourcen durch das Programm erhalten oder verbessert worden, ... insbesondere durch die Beeinflussung der Bodennutzung sowie die Beeinflussung der Struktur und der Qualität des Holzvorrats (lebender Bäume)?	VIII.1.A-1. Erweiterung der Waldflächen auf Flächen, die zuvor landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten	VIII.1.A-1.1. Gebiete mit geförderten Anpflanzungen (in Hektar)
	VIII.1.A-2. Erwartete Zunahme des Holzvorrats (lebender Bäume) auf Grund der Anpflanzung neuer und der Verbesserung bestehender Holzflächen	VIII.1.A-2.1. Auf Grund der Beihilfe erwartete jährliche Zunahme des Holzvorrats (lebender Bäume) (m <sup>3</sup> /Hektar/Jahr) (a) davon Zunahme des Holzvorrats (lebender Bäume) in Neuanpflanzungen (in % und Hektar) (b) davon Zunahme des Holzvorrats (lebender Bäume) auf Grund von Verbesserungen auf bestehenden Holzflächen (in % und Hektar)
	VIII.1.A-3. Erwartete Verbesserung der Qualität (Sortiment, Durchmesser...) und der Struktur des Holzvorrats (lebender Bäume) auf Grund der Verbesserung der forstlichen Ressourcen	VIII.1.A-3.1. Entwicklung der Strukturen/Qualitätsparameter (Beschreibung, z. B. u.a. Hartholz/Weichholz, Durchmesserentwicklung, Krümmungen, Astknoten...)
VIII.1.B. In welchem Umfang sind forstliche Ressourcen durch das Programm erhalten oder verbessert worden, ... insbesondere durch die Beeinflussung der Kapazitäten dieser Ressourcen zur Speicherung von Kohlenstoff?	VIII.1.B-1. Zusätzliche Anreicherung von Kohlenstoff im Holzvorrat (lebender Bäume) auf neuen und bestehenden Waldflächen	VIII.1.B-1.1. Auf Grund der Beihilfe erzielte durchschnittliche jährliche Nettospeicherung von Kohlenstoff im Zeitraum von 2000 bis 2012 (in Millionen Tonnen/Jahr)
		VIII.1.B-1.2. Auf Grund der Beihilfe erwartete Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Nettospeicherung von Kohlenstoff nach 2012 (in Millionen Tonnen/Jahr)
VIII.2.A. In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen die Forstwirtschaft in die Lage versetzt, zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, ...durch Erhaltung und Unterstützung der produktiven Funktionen forstwirtschaftlicher Betriebe erhalten und unterstützt wurden?	VIII.2.A-1. Rationellere Herstellung von Holzprodukten (bzw. rationellere Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen)	VIII.2.A-1.1. Auf Grund der Beihilfe erzielte kurz-/mittelfristige Änderungen der jährlichen Kosten für den Waldbau, die Ernte, den Transport/das Sammeln und die Lagerung (EUR/m <sup>3</sup> ) VIII.2.A-1.2. Anteil der Betriebe, die auf Grund der Beihilfe in Verbindung zu Waldbesitzerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen getreten sind (in %)
	VIII.2.A-2. Verbesserte Absatzmöglichkeiten für Holzprodukte	VIII.2.A-2.1. Zusätzliche, geförderte Absatzmöglichkeiten, insbesondere für Produkte in geringen Mengen/von schlechter Qualität (m <sup>3</sup> )

<p>VIII.2.B. In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen die Forstwirtschaft in die Lage versetzt, zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, ... durch Erhaltung und Ausbau bzw. Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der sonstigen sozioökonomischen Funktionen und Bedingungen?</p>	<p>VIII.2.B-1. Zunahme der Aktivitäten/Beschäftigungsmöglichkeiten in den Betrieben</p>	<p>VIII.2.B-1.1. Tätigkeiten der Betriebe, angefangen von {eigener Durchführung der geförderten Anpflanzungen/Meliorationsarbeiten} bis hin zu {kurz- und mittelfristig in den Betrieben anfallenden Arbeiten auf Grund der Fördermaßnahmen } (Stunden/Hektar/Jahr)                      (a) davon Tätigkeiten, die in Zeiträume fallen, in denen die landwirtschaftlichen Tätigkeiten in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unterhalb der Auslastungsgrenze bleiben (Stunden/Betrieb/Jahr + Anzahl der betreffenden Betriebe)                      (b) davon Tätigkeiten, die in den Betrieben zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder zur Erhaltung bestehender Arbeitsplätze geführt haben (vollzeitäquivalente Arbeitsplätze [VE]/Jahr)</p>
	<p>VIII.2.B-2. Zunahme der Tätigkeiten in ländlichen Gemeinden auf Grund primärer oder sekundärer Produktion in Betrieben oder auf Grund erster Verarbeitungs- und Vermarktungsstufen</p>	<p>VIII.2.B-2.1. Volumen des kurz-/mittelfristig zur Verfügung stehenden Angebots an forstlichen Grunderzeugnissen für lokale, kleinere Verarbeitungsbetriebe (m<sup>3</sup>/Jahr)                      VIII.2.B-2.2. Kurz-/mittelfristig geschaffene Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Betriebe (Holzrücken, erste Verarbeitungs- und Vermarktungsstufen sowie weitere lokale, kleinere Verarbeitung und Vermarktungstätigkeiten), die direkt oder indirekt von den Fördermaßnahmen abhängig sind (vollzeitäquivalente Arbeitsplätze[VE]/Jahr)</p>
	<p>VIII.2.B-3. Steigerung der Anziehungskraft, die die betreffenden Gebiete auf die örtliche Bevölkerung oder auf Touristen im ländlichen Raum haben</p>	<p>VIII.2.B-3.1. Zusätzliche attraktive/wertvolle Gebiete oder Standorte, die auf Grund der Beihilfe geschaffen wurden [Beschreibung, die die Konzepte der perceptiven/kognitiven Kohärenz, der Unterschiedlichkeit (Homogenität/Vielfalt) und der kulturellen Eigenart berücksichtigt und die Angaben zu der Anzahl der betreffenden Hektar enthält (vgl. Frage VI.3.)]</p>
	<p>VIII.2.B-4. Erhaltung oder Steigerung der Einkommen in ländlichen Gebieten</p>	<p>VIII.2.B-4.1. Einkommen, die auf Grund der geförderten Tätigkeiten kurz-/mittelfristig erzielt wurden (EUR/Jahr, Anzahl der Begünstigten)                      (a) davon Einkommen, die in den Betrieben zusätzlich und dauerhaft erwirtschaftet wurden (in % und Hektar)                      (b) davon Einkommen, die auf Grund von Folgeaktivitäten oder geförderter nichtlandwirtschaftlicher/nichtforstlicher Tätigkeiten erzielt wurden (in %)                      VIII.2.B-4.2. Verhältnis von {Prämie für Einkommensverluste} zu {Nettoeinkommen aus vorhergehender Bodennutzung} (d. h. vorhergehender Deckungsbeitrag)</p>
<p>VIII.2.C. In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen die Forstwirtschaft in die Lage versetzt, zu den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, ...durch Erhaltung und</p>	<p>VIII.2.C-1. Durchführung zweckdienlicher Schutzmaßnahmen</p>	<p>VIII.2.C-1.1. Gebiete, die im Hinblick auf Schutzfunktionen angepflanzt/bewirtschaftet wurden (in Hektar)</p>

	<p>VIII.2.C-2. Schutz von Flächen, die keine Holzflächen sind, und Wahrung sozioökonomischer Interessen</p>	<p>VIII.2.C-2.1. Ressourcen/Wirtschaftsgüter, deren Schutz auf Grund von Fördermaßnahmen im Sektor Forstwirtschaft verbessert wurde (in Hektar):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) davon Ressourcen/Wirtschaftsgüter in Form von landwirtschaftlichen Flächen (in %)</li><li>(b) davon Ressourcen/Wirtschaftsgüter in Form von Gewässer (in %)</li><li>(c) davon Ressourcen/Wirtschaftsgüter in Form von Dörfern und Fremdenverkehrseinrichtungen (in %, plus Art und Umfang der Interessen – z. B. ausgedrückt als Einwohnerzahl, Anzahl der Übernachtungsbetten usw.)</li></ul>
--	---	---

<p>VIII.3.A. In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktion von Waldflächen beigetragen, ...durch Erhaltung, Schutz und zweckdienliche Verbesserung ihrer biologische Vielfalt?</p>	<p>VIII.3.A-1. Erhaltung/Verbesserung der genetischen Vielfalt und/oder der Artenvielfalt durch den Anbau einheimischer Baumarten oder Baumartenmischungen im Rahmen der Fördermaßnahmen</p>	<p>VIII.3.A-1.1. Flächen, die mit einheimischen Baumarten angepflanzt bzw. durch diese regeneriert/verbessert wurden (in Hektar)                      (a) davon Flächen mit Baumartenmischungen (in Hektar)                      (b) davon Flächen, die vor Ort zur Erhaltung genetischer Ressourcen dienen (in Hektar)</p>
	<p>VIII.3.A-2. Schutz/Verbesserung der Habitatvielfalt durch die Erhaltung repräsentativer, seltener oder empfindlicher forstlicher Ökosysteme/Habitate, die von spezifischen, geförderten forstlichen Strukturen oder waldbaulichen Praktiken abhängig sind</p>	<p>VIII.3.A-2.1. Erhaltung/Verbesserung kritischer Standorte auf Grund der Beihilfe (in Hektar)                      (a) davon Standorte, die unter Gebiete fallen, die im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen wurden oder mit Natura 2000 in Zusammenhang stehen (in Hektar)                      (b) davon Standorte, die vor Naturkatastrophen geschützt bzw. nach Beschädigung hierdurch wieder aufgebaut wurden (in Hektar)                      VIII.3.A-2.2. Entwicklung im Hinblick auf den Schutz empfindlicher, nicht gewerblich genutzter Arten/Sorten der Flora und Fauna auf Flächen, auf denen Fördermaßnahmen durchgeführt wurden (d. h. nicht zu Handelszwecken dienende Holzprodukte) (Beschreibung, z. B. Anzahl der betreffenden Arten/Sorten und nach Möglichkeit Angaben zu möglichen Veränderungen der Häufigkeit der wichtigsten Arten)</p>
	<p>VIII.3.A-3. Schutz/Verbesserung der Habitatvielfalt durch die vorteilhafte Wechselwirkung zwischen den geförderten Gebieten und der umgebenden Landschaft/des umgebenden ländlichen Raums</p>	<p>VIII.3.A-3.1. Angepflanzte Flächen in Gebieten mit geringem oder fehlendem Baumbestand (in Hektar)                      (a) davon angepflanzte Flächen in Gebieten, die im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen wurden oder mit Natura 2000 in Zusammenhang stehen (in Hektar)                      (b) davon angepflanzte Flächen, die Korridore zwischen isoliert gelegenen, gefährdeten Habitaten bilden (in Hektar)                      VIII.3.A-3.2. Geschaffene „Ökozonen“ (Waldränder...), die für die Wildflora und -fauna von großer Bedeutung sind (in Kilometer)</p>
<p>VIII.3.B. In welchem Umfang haben die Fördermaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktion von Waldflächen beigetragen, ...durch Erhaltung ihrer Gesundheit und Vitalität en?</p>	<p>VIII.3.B-1. Geringere Beschädigung des Bodens und des Holzvorrats (lebender Bäume) durch waldbauliche Tätigkeiten oder Holzernte</p>	<p>VIII.3.B-1.1. Volumen des Holzvorrats (lebender Bäume), das auf Grund geförderter Ausrüstung oder Infrastrukturen in geringerem Umfang beschädigt wurde als dies sonst der Fall gewesen wäre (in m<sup>3</sup>/Jahr)</p>

	<p>VIII.3.B-2. Schutz vor Katastrophen (insbesondere vor Schaderregern und Krankheiten) durch zweckdienliche forstliche Strukturen und waldbauliche Praktiken</p>	<p>VIII.3.B-2.1. Flächen, auf denen verbesserte forstliche Strukturen geschaffen oder verbesserte waldbauliche Praktiken eingeführt wurden, die für die Vermeidung von Katastrophen wichtig sind (in Hektar)</p>
	<p>VIII.3.B-3. Erhaltung/Wiederherstellung des durch Naturkatastrophen geschädigten Produktionspotenzials</p>	<p>VIII.3.B-3.1. Flächen, die vor Schäden durch Naturkatastrophen (einschließlich Waldbrände) geschützt oder auf denen solche Schäden behoben wurden (in Hektar)</p>

**9. Kapitel IX – Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten**

Fragen	Kriterien	Indikatoren
IX.1. In welchem Umfang ist das Einkommen der ländlichen Bevölkerung erhalten oder verbessert worden?	IX.1-1. Erhaltung/Verbesserung des Einkommens aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten	IX.1-1.1. Anteil des auf Grund von Fördermaßnahmen erzielten Einkommens der landwirtschaftlichen Bevölkerung (EUR/Begünstigter, Anzahl der betreffenden Personen) <ul style="list-style-type: none"> <li>a) davon Bruttoeinkommen der landwirtschaftlichen Betriebe (das auf Grund von Verbesserungen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder auf Grund von Transaktionen erzielt wurde, die wiederum auf Beihilfen in nichtlandwirtschaftlichen Sektoren zurückzuführen sind) (in %)</li> <li>b) davon Einkommen aus Mehrfach Tätigkeiten, die auf Grund von Beihilfen in nichtlandwirtschaftlichen Sektoren verrichtet wurden (in %)</li> </ul> IX.1-1.2. Verhältnis von {Kosten} zu {Umsatzerlösen} der geförderten, mit den landwirtschaftlichen Betrieben in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (wobei Kosten = eingesetzte Produktionsmittel insgesamt)
	IX.1-2. Erhaltung/Verbesserung des Einkommens aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	IX.1-2.1. Anteil des auf Grund der Beihilfe erzielten Bruttoeinkommens von nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Begünstigten (EUR/Begünstigter, Anzahl der betreffenden Personen) <ul style="list-style-type: none"> <li>a) davon Einkommen, das im Sektor Fremdenverkehr erzielt wurde (in %)</li> <li>b) davon Einkommen, das mit Handwerkstätigkeiten und lokalen Produkten erzielt wurde (in %)</li> </ul> IX.1-2.2. Anteil der ländlichen, nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung, die Einkommen aus Transaktionen/Beschäftigungsverhältnissen bezieht, welche auf Grund von Beihilfen in nichtlandwirtschaftlichen Sektoren getätigt wurden bzw. entstanden sind (in %)

<p>IX.2. In welchem Umfang sind die Lebensbedingungen und das Wohlergehen der ländlichen Bevölkerung als Ergebnis der sozialen und kulturellen Aktivitäten, durch bessere Freizeitangebote oder durch die Verringerung der Abgelegenheit erhalten worden?</p>	<p>IX.2-1. Verringerung der Abgelegenheit</p>	<p>IX.2-1.1. Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe/Haushalte/Unternehmen, die Zugang zu geförderten Telekommunikationseinrichtungen/-diensten haben (in %, Anzahl)                  IX.2-1.2. Transporte/Wege, die auf Grund von Fördermaßnahmen erleichtert oder unnötig wurden (Beschreibung sowie Angabe der Kilometer und/oder Stunden, die pro Jahr nicht zurückgelegt werden mussten)                  a) davon Transporte/Wege, die landwirtschaftliche Betriebe betrafen (Angabe der Kilometer und/oder Stunden, die pro Jahr nicht zurückgelegt werden mussten)                  b) davon Transporte/Wege, die die ländliche Bevölkerung betrafen (Angabe der Kilometer und/oder Stunden, die pro Jahr nicht zurückgelegt werden mussten)                  IX.2-1.3. Hinweise auf wirtschaftliche Tätigkeiten, die sich aus der geförderten, verbesserten Telekommunikations- oder Transporteinrichtungen ergeben haben (Beschreibung)</p>
	<p>IX.2-2. Erhaltung/Verbesserung der sozialen und kulturellen Einrichtungen, insbesondere für Jugendliche und junge Familien</p>	<p>IX.2-2.1. Anteil der ländlichen Bevölkerung, die Zugang zu sozialen/kulturellen Aktivitäten hat, die von geförderten Einrichtungen abhängen (in %)                  a) davon Anteil der Landwirte, die auf Grund von geförderten Vertretungsdiensten Urlaub nehmen (in % und Anzahl der Tage)                  b) davon Anteil der Jugendlichen und jungen Familien (in %)</p>
	<p>IX.2-3. Erhaltung/Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen in der unmittelbaren Umgebung, Erhaltung/Verbesserung der Wohnbedingungen</p>	<p>IX.2-3.1. Anteil der ländlichen Bevölkerung, die auf Grund von Fördermaßnahmen Zugang zu öffentlichen Flächen/natürlichen Gebieten oder Gebieten mit zu erhaltenen Merkmalen/Standorten des ländlichen Erbes hat (in %)                  IX.2-3.2. Anteil der Unterbringungsmöglichkeiten im ländlichen Raum, die sich auf Grund der Beihilfe verbessert haben (Anzahl und %)                  a) davon ländlicher Tourismus (in %)                  b) davon Unterbringungsmöglichkeiten, die einen Anreiz zum Verweilen/zur Ansiedlung in dem Gebiet bieten (in %)</p>

IX.3. In welchem Umfang sind die Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten erhalten worden?	IX.3-1. Erhaltung/Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für die landwirtschaftliche Bevölkerung	IX.3-1.1. Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft, die durch Fördermaßnahmen geschaffen/erhalten wurden (vollzeitäquivalente Beschäftigungsmöglichkeiten [FTE], Anzahl der betreffenden Betriebe) a) davon Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich durch verbesserte landwirtschaftliche Tätigkeiten oder durch Transaktionen ergeben haben, die wiederum das Ergebnis geförderter nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sind (in %) b) davon Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich durch Mehrfachstätigkeiten ergeben haben, die wiederum das Ergebnis geförderter nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sind (in %) c) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für die landwirtschaftliche Bevölkerung, die jünger als 30 Jahre ist (in %) d) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen (in %)  IX.3-1.2. Kosten pro Arbeitsplatz, der für die landwirtschaftliche Bevölkerung erhalten/geschaffen wurde (EUR/VE)
	IX.3-2. Die jahreszeitlichen Schwankungen der Tätigkeiten konnten wirksamer ausgeglichen werden	IX.3-2.1. Arbeitnehmer, die auf Grund der Beihilfe während der Zeiträume mit geringer landwirtschaftlicher Aktivität eine Beschäftigung fanden (VE, Anzahl der betreffenden Personen) IX.3-2.2. Verlängerung der Fremdenverkehrssaison (Tage/Jahr)
	IX.3-3. Die Diversifizierung der Tätigkeiten trägt zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung bei.	IX.3-3.1. Auf Grund der Beihilfe erhaltene/geschaffene Beschäftigungsmöglichkeiten für Begünstigte, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind (VE, Anzahl der betreffenden Personen) a) davon Beschäftigungsmöglichkeiten im Sektor Fremdenverkehr (in %) b) davon Beschäftigungsmöglichkeiten im Sektor Handwerk und lokale Produktion (in %) c) davon Beschäftigungsmöglichkeiten im Sektor Agri-business (in %) d) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen, die jünger als 30 Jahre sind (in %) e) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen (in %) IX.3-3.2. Kosten pro Arbeitsplatz, der für die nicht in der Landwirtschaft tätigen Personen erhalten/geschaffen wurde (EUR/VE)

<p>IX.4. In welchem Umfang sind die Strukturmerkmale der ländlichen Wirtschaft erhalten oder verbessert worden?</p>	<p>IX.4-1. Erhaltung/Verbesserung der mit der Landwirtschaft in Zusammenhang stehenden Produktionsstrukturen</p>	<p>IX.4-1.1. Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, in denen sich auf Grund der Fördermaßnahmen Verbesserungen ergeben haben (Anzahl und % der Betriebe sowie der Hektar)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) davon landwirtschaftliche Betriebe mit Bodenmelioration (Anzahl und % der Hektar)</li> <li>b) davon landwirtschaftliche Betriebe mit verbesserter Bewässerung (Anzahl und % der Hektar)</li> <li>c) davon landwirtschaftliche Betriebe mit Verbesserungen im Hinblick auf die Betriebs-/Flächenstruktur (foncière) (Anzahl und % der Betriebe)</li> <li>d) davon landwirtschaftliche Betriebe mit einer fachlich kompetenteren Betriebsführung (Anzahl und % der Betriebe)</li> </ul> <p>IX.4-1.2. Geförderte neue/verbesserte Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Erzeugung einschließlich der Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen in Zusammenhang stehen (Beschreibung)</p> <p>IX.4-1.3. Nutzung von Kapazitäten für geförderte nichtlandwirtschaftliche Einrichtungen (in %)</p>
	<p>IX.4-2. Das landwirtschaftliche Produktionspotenzial ist vor Naturkatastrophen geschützt bzw. nach Schädigung hierdurch wieder aufgebaut worden.</p>	<p>IX.4-2.1. Anteil bedrohter Flächen, die auf Grund von Fördermaßnahmen geschützt werden konnten (in Hektar und %)</p> <p>IX.4-2.2. Anteil geschädigter Flächen, die auf Grund von Fördermaßnahmen wieder regeneriert werden konnten (in Hektar und %)</p>
	<p>IX.4-3. Die Dynamik der Wirtschaftsteilnehmer im ländlichen Raum ist gefördert und das Potenzial für eine endogene Entwicklung im ländlichen Raum ist aktiviert worden.</p>	<p>IX.4-3.1. Hinweise auf eine verstärkte Dynamik/ein verbessertes Potenzial auf Grund der Fördermaßnahmen (Beschreibung, z. B. wichtige Netze, Finanzierungstechniken ...)</p>
<p>IX.5. In welchem Umfang ist die Umwelt im ländlichen Raum erhalten oder verbessert worden?</p>	<p>IX.5-1. Verbesserungen in der Landwirtschaft haben Umweltvorteile bewirkt.</p>	<p>IX.5-1.1. Anteil der Flächen, auf denen der Bodenschutz verbessert wurde, insbesondere durch eine auf Grund von Fördermaßnahmen ermöglichte Verringerung der Bodenerosion (in Hektar und %)</p> <p>IX.5-1.2. Verringerte Wasserverluste der Bewässerungsinfrastrukturen auf Grund der Beihilfe (in Hektar, denen diese Beihilfe zugute kommt und in m<sup>3</sup>/Tonnen pflanzlicher Erzeugnisse)</p> <p>IX.5-1.3. Hinweise auf positive Entwicklungen im Umweltbereich, die mit den Bewirtschaftungsmethoden und -praktiken sowie der ökologischen Infrastruktur oder der Bodennutzung in Zusammenhang stehen und auf Fördermaßnahmen zurückzuführen sind (Beschreibung)</p>

<p>IX.5-2. Vermeidung von Verschmutzung/Emissionen, besserer Ausnutzungsgrad von natürlichen/nicht erneuerbaren Ressourcen</p>	<p>IX.5-2.1. Abfälle/Abwasser, die auf Grund von Fördermaßnahmen gesammelt/behandelt wurden (in % der Abfälle/Abwasser und in % der der teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe/Haushalte) IX.5-2.2. Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe/Haushalte, die auf Grund von Fördermaßnahmen Zugang zu erneuerbaren Energien haben (in %)</p>
<p>IX.5-3. Erhaltung/Verbesserung nichtlandwirtschaftlicher Flächen im Sinne von biologischer Vielfalt, Landschaften oder natürlichen Ressourcen</p>	<p>IX.5-3.1. Hinweise auf Verbesserungen der nichtlandwirtschaftlichen Flächen im Sinne von biologischer Vielfalt/Landschaften/natürlichen Ressourcen, die auf die Beihilfe zurückzuführen sind (Beschreibung)</p>
<p>IX.5-4. Verbesserte Kenntnisse über Umweltprobleme und -lösungen im ländlichen Raum bzw. größeres Bewusstsein hierfür</p>	<p>IX.5-4.1. Die Wirtschaftsteilnehmer im ländlichen Raum haben den Informationsaustausch oder den Zugang zu Informationen über umweltfreundliche Tätigkeiten auf Grund von Fördermaßnahmen verbessern können (Anzahl, %) a) davon Informationen über landwirtschaftliche Methoden/Praktiken/Systeme (Anzahl und %) b) davon Informationen über nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (Anzahl und %)</p>

**10. Kapitelübergreifende Bewertungsfragen**

Fragen	Kriterien	Indikatoren
<p>Querschnittsfrage 1 In welchem Umfang hat das Programm dazu beigetragen, die ländlichen Bevölkerungszahlen zu stabilisieren?</p>	<p>Querschnittskriterium 1-1 Das Altersprofil der begünstigten Bevölkerung trägt dazu bei, eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu erhalten/zu fördern.</p>	<p>Querschnittsindikator 1-1.1 Anteil der Personen, die in geförderten land-/forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind und folgendes Alter haben: (i) &lt; 30 Jahre (in %); (ii) 30-39 Jahre (in %); (iii) &gt; 40 Jahre (in %)</p> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel II, III, IV und IX enthalten sind und sich auf das Altersprofil beziehen.]</i></p>
	<p>Querschnittskriterium 1-2 Das geschlechterspezifische Profil der begünstigten Bevölkerung trägt dazu bei, eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu erhalten/zu fördern.</p>	<p>Querschnittsindikator 1-2.1 Verhältnis von {weiblichen} zu {männlichen} begünstigten Personen</p> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel II, III und IX enthalten sind und sich auf das geschlechterspezifische Profil beziehen.]</i></p>
	<p>Querschnittskriterium 1-3 Die Abwanderung der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum wurde verringert.</p>	<p>Querschnittsindikator 1-3.1 Hinweise auf den positive Einfluss, den das Programm auf die Abwanderung der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum hat (Beschreibung, einschließlich Änderungen der Abwanderungsrate der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der sonstigen ländlichen Bevölkerung)</p> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel IX enthalten sind und sich auf die Migration beziehen.]</i></p>

<p>Querschnittsfrage 2 In welchem Umfang hat das Programm dazu beigetragen, die Beschäftigungslage sowohl in den landwirtschaftlichen Betrieben als auch außerhalb derselben zu sichern?</p>	<p>Querschnittskriterium 2-1 In den land-/forstwirtschaftlichen Betrieben wurden Beschäftigungsmöglichkeiten als direkte oder indirekte Auswirkungen des Programms erhalten oder geschaffen.</p>	<p>Querschnittsindikator 2-1.1 Beschäftigungsmöglichkeiten, die auf land-/forstwirtschaftlichen Betrieben erhalten/geschaffen wurden, die direkt/indirekt gefördert wurden (vollzeitäquivalente Beschäftigungsmöglichkeiten [VE])</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Betriebsinhaber (in %)</li> <li>(b) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Nichtfamilienmitglieder (in %)</li> <li>(c) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen (in %)</li> <li>(d) davon Beschäftigungsmöglichkeiten, die Vollzeitstellen betreffen (in %)</li> <li>(e) davon Beschäftigungsmöglichkeiten in Erwerbszweigen, die nicht der Produktion von land-/forstwirtschaftlichen Grunderzeugnissen dienen (in %)</li> <li>(f) davon Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich indirekt als Resultat von Angebotseffekten (supplier effects) ergeben haben (in %)</li> </ul> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel I, II, (VII,) VIII und IX enthalten sind und sich auf die Beschäftigungslage beziehen.]</i></p>
	<p>Querschnittskriterium 2-2 Beschäftigungsmöglichkeiten in Unternehmen im ländlichen Raum (die keine landwirtschaftlichen Betriebe sind) oder in Sektoren, die mit der Landwirtschaft in Zusammenhang stehen, wurden als direkte oder indirekte Auswirkungen des Programms erhalten oder geschaffen.</p>	<p>Querschnittsindikator 2-2.1 Beschäftigungsmöglichkeiten, die Unternehmen (außer landwirtschaftlichen Betrieben) zugute kommen, wurden direkt oder indirekt auf Grund des Programms erhalten oder geschaffen (VE)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen</li> <li>(b) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen (jünger als 30 Jahre)</li> <li>(c) davon Beschäftigungsmöglichkeiten für Landwirte, die ihren Betrieb im Nebenerwerb bewirtschaften und einer Mehrfachtigkeit nachgehen</li> <li>(d) davon Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich indirekt als Resultat von Angebotseffekten (supplier effect) und Multiplikatorwirkungen ergeben haben</li> </ul> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel IX enthalten sind und sich auf die Beschäftigungslage beziehen.]</i></p>

<p>Querschnittsfrage 3 In welchem Umfang hat das Programm dazu beigetragen, das Einkommensniveau der ländlichen Bevölkerung zu erhalten oder zu verbessern?</p>	<p>Querschnittskriterium 3-1 Das Einkommen der landwirtschaftlichen Bevölkerung wurde als direkte oder indirekte Auswirkung des Programms erhalten oder verbessert.</p>	<p>Querschnittsindikator 3-1.1 Einkommen der auf direkte/indirekte Weise begünstigten landwirtschaftlichen Bevölkerung (EUR/Person, Anzahl der betreffenden Personen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Einkommen, das „Familienbetriebseinkommen“ ist (in %)</li> <li>(b) davon Einkommen, das von Nicht –Familien-arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe erwirtschaftet wurde (in %)</li> <li>(c) davon Einkommen, das durch die Mehrfachtigkeit der Nebenerwerbslandwirte oder durch Erwerbstätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben erwirtschaftet wurde, jedoch nicht der Produktion von landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Grunderzeugnissen zuzuordnen ist (in %)</li> <li>(d) davon Einkommen, das indirekt das Resultat von Angebotseffekten (supplier effects) ist (in %)</li> </ul> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel I, II, III, IV, V, VII, VIII und IX enthalten sind und sich auf das Einkommen beziehen.]</i></p>
	<p>Querschnittskriterium 3-2 Das Einkommen der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung wurde als direkte oder indirekte Auswirkung des Programms erhalten oder verbessert.</p>	<p>Querschnittsindikator 3-2.1 Einkommen der auf direkte/indirekte Weise begünstigten nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (EUR/Person, Anzahl der betreffenden Personen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) davon Einkommen, das im Sektor ländlicher Fremdenverkehr erwirtschaftet wurde (in %)</li> <li>(b) davon Einkommen, das mit lokalen Handwerkstätigkeiten/Produkten erwirtschaftet wurde (in %)</li> <li>(c) davon Einkommen, das indirekt das Resultat von angebotsseitigen Auswirkungen und von Multiplikatorwirkungen ist (in %)</li> </ul> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel VIII und IX enthalten ist und sich auf das Einkommen beziehen.]</i></p>
<p>Querschnittsfrage 4. In welchem Umfang hat das Programm die Marktposition für land-/forstwirtschaftliche Grunderzeugnisse verbessert?</p>	<p>Querschnittskriterium 4-1 Die Produktivität wurde auf Grund des Programms verbessert und/oder die Kosten wurden auf Grund des Programms in den wichtigsten Produktionsketten gesenkt.</p>	<p>Querschnittsindikator 4-1.1 Verhältnis von {Umsatzerlösen} zu {Kosten} auf den wichtigsten Produktionsketten (filières)</p> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel I, III, IV, VIII und IX enthalten sind und sich auf die Produktivität/Kosten beziehen.]</i></p>

	<p>Querschnittskriterium 4-2 Die Marktposition (Qualität usw.) der wichtigsten Produktionsketten (filières) wurde auf Grund des Programms verbessert.</p>	<p>Querschnittsindikator 4-2.1 Änderungen bei der Wertschöpfung pro Einheit der land-/forstwirtschaftlichen Grunderzeugnisse in den wichtigsten Produktionsketten (filières) (in %)                  Querschnittsindikator 4-2.2 Anteil der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse, deren Qualität auf Grund des Programms auf jeder Stufe der geförderten Produktionsketten (filières) verbessert wurde (in %)                  Querschnittsindikator 4-2.3 Hinweise auf eine verbesserte Marktposition (Beschreibung)</p> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel I, III, IV, VI, VII, VIII und IX enthalten sind und sich auf die verbesserte Marktposition beziehen.]</i></p>
	<p>Querschnittskriterium 4-3 Bei den in den wichtigsten Produktionsketten (filières) erzielten Umsatzerlösen und Preisen wurde auf Grund des Programms eine positive Entwicklung herbeigeführt.</p>	<p>Querschnittsindikator 4-3.1 Änderungen beim jährlichen Bruttoumsatz in den wichtigsten geförderten Produktionsketten (filières) (%)                  Querschnittsindikator 4-3.2 Entwicklung der Preise pro Einheit der standardisierten Erzeugnisse in den wichtigsten geförderten Produktionsketten (filières) (%)</p> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel I, VII, VIII und IX enthalten sind und sich auf die Umsatzerlöse/Preise beziehen.]</i></p>

<p>Querschnittsfrage 5 In welchem Umfang hat das Programm zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?</p>	<p>Querschnittskriterium 5-1 Durch die Kombination von Fördermaßnahmen (innerhalb der einzelnen Kapitel und unter diesen), deren Schwerpunkt die Erzeugung/Entwicklung und/oder die Umwelt war/en, konnten positive Umweltwirkungen herbeigeführt werden.</p>	<p>Querschnittsindikator 5-1.1 Anteil der Fördermaßnahmen, die völlig/überwiegend den Schutz oder die Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte)                  Querschnittsindikator 5-1.2 Anteil der Fördermaßnahmen mit solchen Produktions- und Entwicklungsaspekten als Schwerpunkte, die positive Nebenergebnisse für die Umwelt hervorgebracht haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte)                  (a) davon Fördermaßnahmen, die dies auf Grund umweltfreundlicherer Technologie bewirken (in %)                  (b) davon Fördermaßnahmen, die dies auf Grund verbesserter landwirtschaftlicher Praktiken oder durch Änderungen/Verbesserungen der Bodennutzungsmuster bewirken (einschließlich Standorte/Konzentration von Vieh) (in %)                  Querschnittsindikator 5-1.3 Anteil der Fördermaßnahmen, die negative Umweltwirkungen hervorgebracht haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte)                  (a) davon Fördermaßnahmen während der Gründungs-/Investitions-/Bauphase (in %)                  (b) davon Fördermaßnahmen während der Betriebsphase (in %)</p> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel I, III, V, VI, VII, VIII und IX enthalten sind und sich auf die Umwelt beziehen.]</i></p>
	<p>Querschnittskriterium 5-2 Die Muster der Bodennutzung (einschließlich der Standorte/Konzentration von Viehbeständen) wurden erhalten oder haben sich in einer umweltfreundlichen Weise entwickelt.</p>	<p>Querschnittsindikator 5-2.1 Anteil der Flächen innerhalb eines Gebiets, die in den Anwendungsbereich des Programms fallen und auf denen im Rahmen des Programms vorteilhafte Änderungen der Bodennutzung herbeigeführt (oder negative Änderungen vermieden) wurden (in %)                  (a) davon Flächen, die Dauerkulturen betreffen (Grünland, Obstflächen, Holzflächen ...) (in %)                  (b) davon Flächen, die den Ackerbau betreffen (ökologischer Landbau, Fruchtfolgen) (in %)                  (c) davon Fläche, die nicht bewirtschaftet werden oder fast naturbelassen sind (in %)</p> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel I, V, VI, VII, VIII und IX enthalten sind und sich auf die Bodennutzung beziehen.]</i></p>

	<p>Querschnittskriterium 5-3 Die nicht nachhaltige fortgesetzte Nutzung bzw. Verschmutzung der natürlichen Ressourcen wurde unterbunden oder minimiert.</p>	<p>Querschnittsindikator 5-3.1 Anteil der Wasserressourcen, denen auf Grund des Programms geringere Mengen entnommen (oder höhere Mengen zugeführt) wurden (in %)                  (a) davon Wasserressourcen, die mit der Produktion landwirtschaftlicher (oder forstwirtschaftlicher) Grunderzeugnisse zu tun haben (in %)</p> <p>Querschnittsindikator 5-3.2 Anteil der Wasserressourcen, die auf Grund des Programms weniger verschmutzt wurden oder deren Verschmutzungsgrad zumindest stabilisiert werden konnte (in %)                  (a) davon Wasserressourcen, die mit der Produktion landwirtschaftlicher (oder forstwirtschaftlicher) Grunderzeugnisse zu tun haben (in %)</p> <p>Querschnittsindikator 5-3.3 Entwicklung der jährlichen Mengen an Emissionen von Treibhausgasen (Tonnen von Kohlendioxidäquivalenten), die auf das Programm zurückzuführen sind (ungefähre Schätzungen)                  (a) davon Emissionen in Form von Kohlendioxid (in %)                  (b) davon Emissionen in Form von Stickoxiden (in %)                  (c) davon Emissionen in Form von Methan (in %)</p> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel V, VI, VIII und IX enthalten sind und sich auf die natürlichen Ressourcen beziehen.]</i></p>
	<p>Querschnittskriterium 5-4 Die Landschaften des ländlichen Raums wurden erhalten oder verbessert.</p>	<p>Querschnittsindikator 5-4.1 Anteil der Flächen innerhalb eines Gebiets, die in den Anwendungsbereich des Programms fallen und auf denen im Rahmen des Programms vorteilhafte Änderungen der Landschaften herbeigeführt (oder negative Änderungen vermieden) wurden (in %)                  (a) davon Flächen, die jeweils wie folgt zu klassifizieren sind:                  - Kohärenz der Landschaft (in %);                  - Unterschiedlichkeit der Landschaft (Homogenität/Vielfalt) (in %)                  - kulturelle Eigenart (in %)                  (b) davon Flächen, die Dauerkulturen betreffen (Grünland, Obstbaumflächen, Holzflächen...) (in %)</p> <p><i>[Verwenden Sie bitte auch andere Hinweise und Informationen, die in den vorhandenen gemeinsamen Indikatoren in Kapitel VI, VIII und IX enthalten sind und sich auf Landschaften beziehen.]</i></p>

<p>Querschnittsfrage 6 In welchem Umfang haben die Durchführungsbestimmungen zur Maximierung der beabsichtigten Auswirkungen des Programms beigetragen?</p>	<p>Querschnittskriterium 6-1 Die Fördermaßnahmen sind aufeinander abgestimmt worden und ergänzen einander, damit durch das Zusammenspiel und die Wechselwirkung der verschiedenen Facetten der Probleme oder Möglichkeiten, die die Entwicklung des ländlichen Raums mit sich bringt, Synergieeffekte entstehen.</p>	<p>Querschnittsindikator 6-1.1 Häufigkeit des Vorkommens von Gruppen/Kombinationen von Maßnahmen/Projekten innerhalb einzelner Kapitel/kapitelübergreifender Natur, deren Schwerpunkte die Probleme und Möglichkeiten sind, die sich im Hinblick auf die Entwicklung des ländlichen Raums ergeben, und zwar (i) auf verschiedenen Ebenen der land-/forstwirtschaftlichen <u>Produktionsketten</u> (filières); (ii) bei den verschiedenen Aspekten bestimmter <u>Engpässe</u> und/oder (iii) in Bezug auf die gemeinsame Schaffung einer kritischen Masse (in %)</p>
---	--	---

	<p>Querschnittskriterium 6-2 Das Programm wurde insbesondere durch diejenigen (landwirtschaftlichen Betriebe, Unternehmen, Vereinigungen...) <u>in Anspruch genommen</u>, die den größten <u>Bedarf</u> an der Entwicklung des ländlichen Raums in dem Gebiet haben, das in den Anwendungsbereich des Programms fällt, und/oder die das größte <u>Potenzial</u> hierfür mit sich bringen (natürliche oder juristische Personen, die bedürftig/fähig sind oder die tragfähige Projekte ins Leben gerufen haben ...), und zwar auf Grund einer Kombination von Durchführungsbestimmungen wie etwa (i) Publizität der Fördermöglichkeiten, (ii) Kriterien der Zuschussfähigkeit, (iii) Differenzierung der Prämien und/oder (iv) Verfahren/Kriterien zur Auswahl von Projekten sowie (v) das Vermeiden unnötiger Verzögerungen auf Grund des bürokratischen Verwaltungsaufwands und unnötiger Kosten hierfür zu Lasten der Begünstigten.</p>	<p>Querschnittsindikator 6-2.1 Wichtige <u>Typen der direkten Begünstigten und der Marktteilnehmer</u> (z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, Verbände, Netze; Eigentümer/Inhaber, Verarbeiter/Vermarkter; Ackerbau/Grünlandwirtschaft; kleine/große juristische Betriebe), die an dem Programm teilgenommen haben (Typologie) Querschnittsindikator 6-2.2 Hinweise darauf, dass den direkten Begünstigten/Marktteilnehmern unnötige <u>Verzögerungen oder Kosten</u> erspart geblieben sind bzw. das Entstehen solcher Verzögerungen oder Kosten unterbunden wurde (Beschreibung)</p>
--	---	---

<p>Querschnittskriterium 6-3 Die <u>Hebelwirkungen</u> sind durch eine Kombination der Kriterien für die Zuschussfähigkeit, der Prämiendifferenzierung oder durch Verfahren/Kriterien für die Auswahl von Projekten maximiert worden.</p>	<p>Querschnittsindikator 6-3.1 <u>Hebelsatz</u> =Verhältnis von {Gesamtausgaben der direkten Begünstigten für Fördermaßnahmen} zu {Kofinanzierung der öffentlichen Hand}</p>
<p>Querschnittskriterium 6-4 <u>Überflüssige</u> Auswirkungen sind durch die Kombination der Kriterien für die Zuschussfähigkeit, die Prämiendifferenzierung oder durch die Verfahren/Kriterien für die Auswahl von Projekten vermieden worden.</p>	<p>Querschnittsindikator 6-4.1 Hinweise auf Mitnahmeeffekte (Beschreibung und annäherungsweise Quantifizierung)</p>
<p>Querschnittskriterium 6-5 <u>Vorteilhafte indirekte Auswirkungen</u> (insbesondere auf der Angebotsseite) sind maximiert worden.</p>	<p>Querschnittsindikator 6-5.1 Hinweise auf Maßnahmen/Projekte, die zu <u>vorteilhaften indirekten Auswirkungen</u> geführt haben (Beschreibung)</p>

## **11. Anpassung des Programms zur Halbzeit**

(generelle Schlussfolgerungen)

### Frage

Ist eine Anpassung des Programms zur *Halbzeit* erforderlich, und zwar ...

- in Bezug auf die zuschussfähigen Maßnahmen in den verschiedenen Programmbereichen und/oder in Bezug auf die Mittelzuweisungen hierfür
  - auf Grund von Änderungen der Kontextsituation seit der Konzipierung/seit der Anfangsphase des Programms,
  - aus anderen Gründen;
- in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen, und zwar ...
  - auf Grund von Änderungen der Kontextsituation seit der Konzipierung/seit der Anfangsphase des Programms,
  - aus anderen Gründen?

## *Teil C*

# **Wirtschaftsterminologie**

*Wirtschaftliche Fachbegriffe und vorgeschlagene Berechnungsmethoden  
für bestimmte Indikatoren*

Wirtschaftliche Fachbegriffe und vorgeschlagene Berechnungsmethoden<sup>1</sup> für bestimmte Indikatoren des Programms, die zur Bewertung der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raum im Zeitraum von 2000 bis 2006 dienen:

#### A. Alle Produktionsmittel

Variable (nachstehend aufgeführte) Produktionsmittel *plus* Gemeinkosten *plus* Abschreibungen *plus* Entlohnung der Fixfaktoren =

- + variable Produktionsmittel (B)
- + Instandhaltung von Gebäuden und Maschinen
- + Abschreibungen für Gebäude und Maschinen
- + Versicherungsprämien und sonstige Gemeinkosten
- + Arbeitskosten (gezahlte und unterstellte Arbeitskosten)
- + Pacht (gezahlte und unterstellte Pacht)
- + Zinsen (gezahlte und unterstellte Pacht)

#### B. Variable Produktionsmittel

Produktionsmittel, die je nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung variieren (einschließlich der selbst erzeugten Produktionsmittel) =

- + Saat- und Pflanzgut
- + Düngemittel
- + Pflanzenschutzmittel
- + Tierfutter
- + diverse Kosten für landwirtschaftliche Kulturpflanzen und landwirtschaftliches Nutzvieh
- + Energie (Treib- und Brennstoffe, Elektrizität) und Wasser
- + Lohnarbeiten

#### C. Familienbetriebeinkommen

Gesamtproduktion *plus* Nettozuwendungen der öffentlichen Hand *minus* alle gezahlten Kosten *minus* Abschreibungen =

- + Gesamtproduktion (E)
- + Nettozuwendungen der öffentlichen Hand (Subventionen *abzüglich* Betriebssteuern und -abgaben)
- alle Produktionsmittel (A)
- + unterstellte Pacht
- + unterstellte Arbeitskosten
- + unterstellte Zinsen

(Aus diesem Indikator lässt sich das Einkommen des betreffenden Landwirts und seiner Familie für Arbeit und Kapital ablesen)

#### D. Bruttobetriebseinkommen

Gesamtproduktion (E) *minus* variable Produktionsmittel (B) *plus* Nettozuwendungen der öffentlichen Hand (Subventionen *minus* Betriebssteuern und -abgaben) *minus* Gemeinkosten (Instandhaltung von Gebäuden und Maschinen *plus* Versicherungsprämien und sonstige Gemeinkosten)

#### E. (Gesamt-)Produktion

Wert der Gesamtproduktion des Betriebs =

- + Verkäufe
- + Wert der innerbetrieblich erzeugten Futtermittel sowie des innerbetrieblich erzeugten Saat- und Pflanzguts
- + innerbetrieblicher Verbrauch
- + Sachleistungen
- + Bestandsveränderungen Vieh
- + sonstige Bestandsveränderungen

<sup>1</sup> Auf der Grundlage des INLB (Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen)

**F. Nettoumsatzerlös**

Wert der Verkäufe *minus* Skonti *minus* Umsatzsteuer =  
+ Wert der Verkäufe  
- Skonti  
- Umsatzsteuer

***[Teil D]***

**[Erläuterungsbogen]**

*[Dieses Dokument wird bis Anfang 2001 fertig gestellt sein und  
Hintergrundinformationen, Erläuterungen und Anregungen fakultativer Natur  
enthalten.]*